



# Amtsblatt

für die Stadt Eberswalde

07/2024

06.09.2024

32. Jahrgang

Postwurfsendung

Stadt  
**Eberswalde** 

## Amtlicher Teil

■ Wahlbekanntmachung	2
■ Wahllokalzuordnung zur Landtagswahl am 22.09.2024	4
■ Übersicht der Wahllokale zur Landtagswahl am 22.09.2024	7
■ Amtliche Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder	8
■ Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch	8
■ Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 530 „Schulcampus“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	9
■ Wichtige Informationen zur Entsorgung von Elektroaltgeräten	10
■ Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024	11

## Nichtamtlicher Teil

■ Wahlhelfende für Landtagswahl am 22. September 2024 gesucht	15
■ Zoo Eberswalde begrüßt erste Flamingoküken – Namen gesucht	16
■ Was summt denn da? Kita „Löwenherz“ auf Bientour	17
■ 150.000 Besucher im Zoo Eberswalde	17
■ Ein Schlüssel für alle Fälle	18
■ Von Ostend zur Ostsee – Kita „Spielhaus“ auf Reisen	18
■ Die Jugendarbeit Eberswalde stellt sich vor	19
■ Landtagswahl 2024 – Möglichkeiten zum Erhalt der Briefwahlunterlagen	20
■ Wir bilden aus! – Die Stadt Eberswalde bietet für das Jahr 2025 folgende Ausbildungen an	20
■ Gespräch über Meinungsfreiheit und Demokratie	20
■ Dein Brunch, Dein Bild, Dein Eberswalde	21
■ Neues vom Quartiersmanagement Brandenburgisches Viertel	22
■ Kühle Orte in der heißen Stadt	23
■ Ideen und Wünsche zum Waldstadt-Festival 2025	23
■ Fraktionen und Beiräte	24 - 25
■ Anzeigen	26 - 28

## Impressum

### Amtsblatt für die Stadt Eberswalde



Herausgeber: Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister (V.i.S.d.P.), Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, Telefon: 03334/64512, Fax: 03334/64519, Internet: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de), E-Mail: [pressestelle@eberswalde.de](mailto:pressestelle@eberswalde.de) // Verantwortlich: Dr. Markus Mirschel // Redaktion: Dr. Markus Mirschel // Auflage: 22.500, ISSN 1436-3143, Titelbild: „Wildsau“ im Familiengarten Eberswalde von Peter Fritzsche, © Benjamin Westphal // Für die namentlich gekennzeichneten Artikel ist der jeweilige Autor, nicht der Herausgeber, verantwortlich. Erscheint in der Regel zehn Mal pro Jahr, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde liegt ab dem Erscheinungstag im Rathaus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde, aus. Es ist dort kostenlos erhältlich. Kostenlose Zustellung in alle erreichbaren Eberswalder Haushalte. Keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte. Irrtümer und Terminveränderungen vorbehalten. Verleger, Anzeigenannahme, Layout, Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel. 039931 579-0, [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de), [www.wittich-sietow.de](http://www.wittich-sietow.de) // Anzeigenteil: Seite 26 - 28. Für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich. // Fotos: wenn nicht anders gekennzeichnet Stadtverwaltung Eberswalde // Verteiler: Deutsche Post AG. Das Amtsblatt für die Stadt Eberswalde ist auf Recyclingpapier gedruckt.

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 11.10.2024.

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister  
Bürgeramt als Wahlbehörde

## Wahlbekanntmachung

1. Am 22.09.2024 findet im Land Brandenburg die Wahl zum Landtag statt.
2. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Stadt Eberswalde ist zur Wahl des Landtages Brandenburg am 22.09.2024 in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
Die elf Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl zum Landtag Brandenburg treten um 15:00 Uhr im Familiengarten, Hufeisenfabrik, Am Alten Walzwerk 1, 16227 Eberswalde zusammen.

4. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 01.09.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen kann.

Jede wahlberechtigte Person kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen und welches auf ihrer Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist. In der Anlage dieser Bekanntmachung befinden sich hierzu eine Übersicht der einzurichtenden Wahlräume und die entsprechende Straßenzuordnung. Die wahlberechtigte Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten, im Wahlraum bereitgehaltenen Stimmzetteln, die die im jeweiligen Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthalten.
6. Bei der Wahl zum Landtag Brandenburg hat jede wahlberechtigte Person zwei Stimmen.  
Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

1. für die Wahl im Wahlkreis die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen), des Berufes oder der Tätigkeit und des Wohnortes oder bei einem Nachweis nach § 37 Satz 3 Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) des Ortes der Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbenden sowie des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerber“ für Bewerbende, die nicht für eine Partei oder politische Vereinigung auftreten, und rechts von dem Namen einer oder eines jeden Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung; beim Kreiswahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen aufzunehmen,

2. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei oder politischen Vereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie der Familiennamen und Vornamen (bei mehreren Vornamen jeweils die Angabe des Rufnamens oder der Rufnamen) der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei oder politischen Vereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung; Nummer 1 zweiter Teilsatz gilt entsprechend.

Die wählende Person gibt auf dem ihr ausgehändigten Stimmzettel ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels den Namen der Bewerbenden/des Bewerbenden, der/dem ihre Stimme gelten soll, durch Ankreuzen des dazugehörigen Kreises zweifelsfrei kennzeichnet.

Ihre Zweitstimme gibt die wählende Person in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels den Namen der Partei oder politischen Vereinigung, der ihre Stimme gelten soll, durch Ankreuzen des dazugehörigen Kreises zweifelsfrei kennzeichnet.

7. Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts, insbesondere ohne Störung der Ordnung und Ruhe, möglich ist.
9. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein beantragt und ausgestellt bekommen haben, können
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des ihnen zugeordneten, für die Wahl des Landtages Brandenburg gehörenden Wahlkreises, oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die Erteilung eines Wahlscheines kann mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum 20.09.2024, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Eberswalde unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden, der genauen Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der wahlberechtigten Person,

persönlich: seit 02.09.2024 während der nachfolgenden Zeiten

Montag:	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
am 20.09.2024:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus, Raum 206, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

schriftlich: Stadt Eberswalde, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

online: [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)

per Telefax: 03334/64159,

per E-Mail: [wahlbehoerde@eberswalde.de](mailto:wahlbehoerde@eberswalde.de)

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zu lässig.

11. Zur Durchführung der Briefwahl erhält die wahlberechtigte Person
  - a) einen weißen Wahlschein,
  - b) einen weißen amtlichen Stimmzettel,
  - c) einen weißen Stimmzettelumschlag sowie
  - d) einen hellroten Wahlbriefumschlag.

Die Briefwahl wird von der wahlberechtigten Person in folgender Weise ausgeübt:

- a) Sie kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- b) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- c) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- d) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post gesondert an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die (Brief-)Wahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

12. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde im Rathaus der Stadtverwaltung Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde ab, so hat sie Gelegenheit, die Briefwahl im Raum 206 an Ort und Stelle auszuüben.

13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine die wahlberechtigte Person vertretende Person ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wobei bereits der Versuch strafbar ist (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

14. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

15. Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:
 

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V.  
 Straße der Jugend 114  
 03046 Cottbus  
 Telefonnummer: 0355/22549

Eberswalde, den 06.08.2024

Im Auftrag  
 gez. Schwipper  
 Leiter Bürgeramt

Anlage:

- Übersicht der einzurichtenden Wahlräume und die entsprechende Straßenzuordnung



## Wahllokalzuordnung zur Landtagswahl am 22.09.2024

Anschrift		„zugeordnetes Wahllokal Wahllokal-Nummer; Einrichtung“
Straße	Hausnr.	
Alexander-von-Humboldt-Str.	alle	014: Leibnizviertel, Oberstufenzentrum II Barnim
Ackerstraße	alle	015: Leibnizviertel, Oberstufenzentrum II Barnim
Ahornstraße	alle	029: Finow, Wasserwerk
Akazienweg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Alfred-Dengler-Straße	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Alfred-Nobel-Straße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Alte Straße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Alte Tongrube	alle	028: Finow, WHG
Alte Ziegelei	alle	028: Finow, WHG
Altenhofer Straße	1 - 53	028: Finow, WHG
Altenhofer Straße	62 - 83	027: Finow, Grundschule
Am Eichwerder	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Am Finowkanal	alle	028: Finow, WHG
Am Flugplatz	alle	029: Finow, Wasserwerk
Am Graben	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Am Kanal	alle	014: Leibnizviertel, Oberstufenzentrum II Barnim
Am Kesselberg	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Am Krankenhaus	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Am Markt	alle	009: Mitte, Rathaus
Am Nonnenfließ	alle	033: Spechthausen, Feuerwache
Am Paschenberg	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Am Pfingstberg	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Am Pfuhl	alle	028: Finow, WHG
Am Rohrpfuhl	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“ (außer 43)
Am Rohrpfuhl	43	031: Sommerfelde, Dorfgemeinschaftshaus
Am Sonnenhang	alle	015: Leibnizviertel, Oberstufenzentrum II Barnim
Am Stadion	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Am Stadtpark	alle	027: Finow, Grundschule
Am Tempelberg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Am Treidelsteig	alle	027: Finow, Grundschule
Am Waldrand	alle	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Am Wasserfall	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Am Wasserturm	alle	028: Finow, WHG
Am Zainhammer	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Ammonstraße	alle	005: Mitte, Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio
An den Kummkehlen	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
An den Platanen	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
An der Barnimer Heide	alle	020: BBV, Sporthalle Am Heidewald
An der Feldmark	alle	020: BBV, Sporthalle Am Heidewald
An der Friedensbrücke	alle	009: Mitte, Rathaus
An der Rüster	alle	031: Sommerfelde, Dorfgemeinschaftshaus
An der Schwärze	alle	033: Spechthausen, Feuerwache
Angermünder Chaussee	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Angermünder Straße	alle	028: Finow, WHG
Anhöhe Eisengießerei	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Anne-Frank-Straße	alle	036: Nordend, Kita „Nordlicht“
Asternweg	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
August-Bebel-Straße	alle	007: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Bahnhofsring	alle	034: Mitte, Kita „Sonnenschein“

Anschrift		„zugeordnetes Wahllokal Wahllokal-Nummer; Einrichtung“
Straße	Hausnr.	
Bahnhofstraße	alle	027: Finow, Grundschule
Bärbel-Wachholz-Weg	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Barnimer Straße	alle	020: BBV, Sporthalle Am Heidewald
Barnimhöhe	alle	035: Südend, Cafeteria im Behördenzentrum, Haus 11
Barschgrube	alle	028: Finow, WHG
Beeskower Straße	1	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Beeskower Straße	7 - 13	021: BBV, Grundschule Schwärzese
Beethovenstraße	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Bergerstraße	alle	005: Mitte, Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio
Bergeshöh	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Bergstraße	alle	028: Finow, WHG
Bernauer Heerstraße	alle	035: Südend, Cafeteria im Behördenzentrum, Haus 11
Biesenthaler Straße	alle	026: Finow, Grundschule
Birkenweg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Blumenweg	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Blumenwerderstraße	alle	034: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Boldtstraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Bollwerkstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Brachlowstraße	alle	026: Finow, Grundschule
Brandenburger Allee	alle	021: BBV, Grundschule Schwärzese
Brauers Berg	alle	029: Finow, Wasserwerk
Brautstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Breite Straße	1 - 13 b	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Breite Straße	14 - 63	009: Mitte, Rathaus
Breite Straße	64 - 71 b	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Breite Straße	104 - 114	013: Leibnizviertel, Oberstufenzentrum II Barnim
Breite Straße	115 - 139	015: Leibnizviertel, Oberstufenzentrum II Barnim
Breite Straße	140 - 143	013: Leibnizviertel, Oberstufenzentrum II Barnim
Britzer Straße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Brückenstraße	alle	027: Finow, Grundschule
Brunnenstraße	alle	006: Mitte, Haus Schwärzetal
Brunoldstraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Buchenweg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Carl-von-Ossietzky-Str.	alle	006: Mitte, Haus Schwärzetal
Choriner Straße	alle	018: BBV, Bürgerzentrum
Clara-Zetkin-Weg	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Coppistraße	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Cöthener Straße	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Cottbuser Straße	alle	020: BBV, Sporthalle Am Heidewald
Dahlienweg	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Danckelmannstraße	alle	006: Mitte, Haus Schwärzetal
Dannenberger Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Dannenberger Weg	alle	032: Tornow, Feuerwache
Dorfstraße	alle	027: Finow, Grundschule
Dr.-Gillwald-Höhe	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Dr.-Zinn-Weg	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Drahthammer Schleuse	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Drehnitzstraße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Ebersberger Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Eberswalder Straße	1 - 40	023: Finow, Hauptfeuerwache
Eberswalder Straße	41 - 87	025: Finow, Gymnasium
Eberswalder Straße	90 - 107	023: Finow, Hauptfeuerwache
Eberswalder Straße	121 - 160	027: Finow, Grundschule
Eberswalder Straße	161 - 198	029: Finow, Wasserwerk
Ecksteinstraße	alle	035: Südend, Cafeteria im Behördenzentrum, Haus 11
Eichendorffstraße	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache

Anschrift		„zugeordnetes Wahllokal Wahllokal-Nummer; Einrichtung“
Straße	Hausnr.	
Eichwerderstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Einigkeit	alle	015: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Eisenbahnstraße	5 - 26	005: Mitte, Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio
Eisenbahnstraße	29 - 80	034: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Eisenbahnstraße	81 - 102	005: Mitte, Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio
Eisenhammerstraße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Erich-Mühsam-Straße	alle	006: Mitte, Haus Schwärzetal
Erich-Schuppan-Straße	alle	009: Mitte, Rathaus
Erich-Steinfurth-Straße	alle	028: Finow, WHG
Erich-Weinert-Straße	alle	026: Finow, Grundschule
Ernst-Abbe-Straße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Eschenweg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Falkenberger Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Feldstraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Feldweg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Fichtestraße	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Finsterwalder Straße	alle	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Flämingstraße	alle	022: BBV, Grundschule Schwärzeseesee
Fliederallee	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Fliederweg	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Fontanestraße	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Försterei Kahlenberg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Forststraße	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Frankfurter Allee	alle	020: BBV, Sporthalle Am Heidewald
Franz-Brüning-Straße	alle	027: Finow, Grundschule
Franz-Müller-Straße	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Freienwalder Straße	1 - 20	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Freienwalder Straße	21 - 39	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Freienwalder Straße	41 - 73	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Freienwalder Straße	74 - 78	031: Sommerfelde, Dorfgemeinschaftshaus
Freienwalder Straße	79 - 86	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Freudenberger Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Friedhofstraße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Friedrich-Ebert-Straße	alle	005: Mitte, Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio
Friedrich-Engels-Straße	alle	007: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Fritz-Pehlmann-Straße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Fritz-Reuter-Straße	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Fritz-Weineck-Straße	1 - 14	027: Finow, Grundschule
Fritz-Weineck-Straße	15 - 49	025: Finow, Gymnasium
Gartenstraße	alle	028: Finow, WHG
Gartenweg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Georg-Friedrich-Hegel-Str.	alle	015: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Georg-Herwegh-Straße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Georgstraße	alle	015: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Gerichtsstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Gersdorfer Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Gertraudenstraße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Geschwister-Scholl-Str.	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Goethestraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Grabowstraße	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Grenzstraße	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Grenzweg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft

Anschrift		„zugeordnetes Wahllokal Wahllokal-Nummer; Einrichtung“
Straße	Hausnr.	
Große Hufen	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Grüner Weg	alle	028: Finow, WHG
Grünstraße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Gubener Straße	alle	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Gustav-Hirsch-Platz	alle	028: Finow, WHG
Gutenbergstraße	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Hangweg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Hans-Marchwitza-Straße	alle	026: Finow, Grundschule
Hardenbergstraße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Hausberg	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Havellandstraße	alle	022: BBV, Grundschule Schwärzeseesee
Heckelberger Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Heckenweg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Heegermühler Schleuse	alle	028: Finow, WHG
Heegermühler Straße	alle	001: Westend, Sportzentrum Westend
Heidestraße	alle	004: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Heideweg	alle	028: Finow, WHG
Heimatstraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Heinrich-Heine-Straße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Heinrich-Hertz-Straße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Heinrich-Mann-Straße	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Heinrich-Rau-Straße	alle	029: Finow, Wasserwerk
Hermann-Prochnow-Straße	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Hindersinstraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Hinterstraße	alle	032: Tornow, Feuerwache
Hohenfinowener Straße	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Höhenweg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Industriestraße	alle	029: Finow, Wasserwerk
Jägerstraße	alle	029: Finow, Wasserwerk
Jahnstraße	alle	026: Finow, Grundschule
Jenny-Marx-Weg	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
John-Schehr-Straße	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Jüdenstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Käthe-Niederkirchner-Str.	alle	029: Finow, Wasserwerk
Kantstraße	alle	034: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Karl-Bach-Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Karl-Hahne-Weg	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Karl-Klay-Straße	alle	004: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Karl-Liebknecht-Straße	alle	007: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Karl-Marx-Platz	1 - 6	009: Mitte, Rathaus
Karl-Marx-Platz	7 - 11	007: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Karl-Marx-Platz	13 - 14	009: Mitte, Rathaus
Karl-Marx-Ring	alle	026: Finow, Grundschule
Karl-Schindhelm-Weg	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Karlsruwerker Weg	alle	032: Tornow, Feuerwache
Kastanienallee	alle	026: Finow, Grundschule
Kastanienweg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Käthe-Kollwitz-Straße	alle	036: Nordend, Kita „Nordlicht“
Kiefernweg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Kirchstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Kleine Drehnitzstraße	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Kleine Hufen	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Kleines Berg	alle	028: Finow, WHG
Kolonie Klein Ahlbeck	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Kopernikusring	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Kreuzstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Kruger Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Kupferhammer Schleuse	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Kupferhammerweg	alle	002: Westend, Jugendclub Stino

<b>Anschrift</b>	<b>„zugeordnetes Wahllokal Wahllokal-Nummer; Einrichtung“</b>	
<b>Straße</b>	<b>Hausnr.</b>	
Kurt-Göhre-Straße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Kurze Straße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Kyritzter Straße	alle	022: BBV, Grundschule Schwärzese
Lärchenweg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Lausitzer Straße	alle	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Lehmannshof	alle	027: Finow, Grundschule
Leibnizstraße	alle	013: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Lessingstraße	alle	006: Mitte, Haus Schwärzetal
Leuenberger Wiesen	alle	035: Südend, Cafeteria im Behördenzentrum, Haus 11
Lichterfelder Bruch	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Lichterfelder Straße	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Lichterfelder Weg	alle	015: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Lieper Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Ligusterweg	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Lindenpark	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Lindenstraße	alle	029: Finow, Wasserwerk
Ludwig-Sandberg-Straße	alle	007: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Mäckersee	alle	028: Finow, WHG
Magdalenenstraße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Marienstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Marienwerderstraße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Mauerstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Max-Haftka-Straße	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Max-Lull-Straße	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Max-Planck-Straße	alle	015: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Mertensstraße	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Michaelisstraße	alle	005: Mitte, Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio
Mozartstraße	alle	026: Finow, Grundschule
Mückestraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Mühlenstraße	alle	028: Finow, WHG
Nagelstraße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Nauener Straße	alle	022: BBV, Grundschule Schwärzese
Naumannstraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Nelkenweg	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Neue Steinstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Neue Straße	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Neuer Platz	alle	029: Finow, Wasserwerk
Neuwerk Ost	alle	028: Finow, WHG
Neuwerkstraße	alle	028: Finow, WHG
Oderberger Straße	alle	036: Nordend, Kita „Nordlicht“
Oderbruchstraße	alle	021: BBV, Grundschule Schwärzese
Ostender Höhen	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Oststraße	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Otto-Nuschke-Straße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Pappelallee	alle	029: Finow, Wasserwerk
Paul-Bollfraß-Straße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Paul-Radack-Straße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Paul-Trenn-Straße	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Pfeilstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Philipp-Semmelweis-Str.	alle	029: Finow, Wasserwerk
Platz der Jugend	alle	024: Finow, Gymnasium
Poratzstraße	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Poststraße	alle	027: Finow, Grundschule
Potsdamer Allee	4 - 44	021: BBV, Grundschule Schwärzese

<b>Anschrift</b>	<b>„zugeordnetes Wahllokal Wahllokal-Nummer; Einrichtung“</b>	
<b>Straße</b>	<b>Hausnr.</b>	
Potsdamer Allee	45 - 69	020: BBV, Sporthalle Am Heidewald
Potsdamer Allee	71 - 77	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Prenzlauer Straße	3 - 44	021: BBV, Grundschule Schwärzese
Prenzlauer Straße	46 - 52	020: BBV, Sporthalle Am Heidewald
Puschkinstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Querweg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Rudolf-Breitscheid-Straße	1 - 29	007: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Rudolf-Breitscheid-Straße	31 - 100	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Ragöser Mühle	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Ragöser Schleuse	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Rathenower Straße	alle	022: BBV, Grundschule Schwärzese
Ratzeburgstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Raumerstraße	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Ringstraße	1 - 13	025: Finow, Gymnasium
Ringstraße	14 - 33	026: Finow, Grundschule
Ringstraße	34 - 66	025: Finow, Gymnasium
Ringstraße	67 - 184	024: Finow, Gymnasium
Robert-Koch-Straße	alle	014: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Rosa-Luxemburg-Straße	alle	036: Nordend, Kita „Nordlicht“
Rosenberg	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Roseneck	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Rosengrund	alle	016: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Rudolf-Virchow-Straße	alle	013: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Ruhlaer Straße	1 - 17	006: Mitte, Haus Schwärzetal
Ruhlaer Straße	18 - 28 (alle geraden Hausnr.)	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Ruhlaer Straße	19 - 29 (alle ungeraden Hausnr.)	006: Mitte, Haus Schwärzetal
Ruhlaer Straße	31 - 59	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Salomon-Goldschmidt-Straße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Saarstraße	1 - 45	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Saarstraße	46 - 83	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Saarstraße	84 - 118	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Scheeringerstraße	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Schicklerstraße	alle	005: Mitte, Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio
Schillerstraße	alle	006: Mitte, Haus Schwärzetal
Schlehenweg	alle	032: Tornow, Feuerwache
Schleusenstraße	alle	013: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Schmidtstraße	alle	027: Finow, Grundschule
Schneiderstraße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Schönholzer Straße	alle	027: Finow, Grundschule
Schöpffurter Straße	1 - 30	001: Westend, Sportzentrum Westend
Schöpffurter Straße	31 - 67	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Schorfheidestraße	alle	018: BBV, Bürgerzentrum
Schubertstraße	alle	035: Südend, Cafeteria im Behördenzentrum, Haus 11
Schulstraße	alle	027: Finow, Grundschule
Schwappachweg	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Schweizer Straße	alle	010: Mitte, Grundschule Bruno-H.-Bürgel, Sporthalle
Senftenberger Straße	alle	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Siedlerweg	alle	029: Finow, Wasserwerk
Simonstraße	alle	026: Finow, Grundschule
Sommerfelder Chaussee	alle	031: Sommerfelde, Dorfgemeinschaftshaus
Sommerfelder Siedlung	alle	031: Sommerfelde, Dorfgemeinschaftshaus

Anschrift		„zugeordnetes Wahllokal Wahllokal-Nummer; Einrichtung“
Straße	Hausnr.	
Sommerfelder Straße	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Sonnenweg	alle	036: Nordend, Kita „Nordlicht“
Spechthausen	alle	033: Spechthausen, Feuerwache
Spechthausener Straße	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Spreewaldstraße	alle	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Stadtsee	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Stecherschleuser Weg	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Steinfurter Straße	alle	001: Westend, Sportzentrum Westend
Steinstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Straße des Friedens	alle	028: Finow, WHG
Strausberger Straße	alle	018: BBV, Bürgerzentrum
Struwenberger Straße	alle	011: Ostend, Kita „Spielhaus“
Talweg	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Templiner Straße	alle	021: BBV, Grundschule Schwärzese
Teuberstraße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Thomas-Mann-Straße	alle	029: Finow, Wasserwerk
Töpferstraße	alle	009: Mitte, Rathaus
Tornower Dorfstraße	alle	032: Tornow, Feuerwache
Tornower Straße	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Triftstraße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Tschaikowskistraße	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Uckermarkstraße	alle	018: BBV, Bürgerzentrum
Wilhelm-Conrad-Röntgen-Str.	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Werner-Seelenbinder-Str.	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Waldesruh	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Waldfrieden	alle	036: Nordend, Kita „Nordlicht“
Waldstraße	alle	012: Ostend, Kita „Spielhaus“
Waldweg	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Walter-Kohn-Straße	alle	004: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Walther-Rathenau-Straße	alle	034: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Walzwerkstraße	alle	028: Finow, WHG
Wassertorbrücke	alle	017: Nordend, Kita „Kinderparadies“
Webers Ablage	alle	029: Finow, Wasserwerk
Weinbergstraße	alle	008: Mitte, Gymnasium „Alexander von Humboldt“
Weite Umgebung	alle	015: Leibnizviertel, Oberstufen- zentrum II Barnim
Werbelliner Straße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Westendweg	alle	018: BBV, Bürgerzentrum
Wiedemannstraße	alle	035: Südend, Cafeteria im Behördenzentrum, Haus 11
Wieseneck	alle	036: Nordend, Kita „Nordlicht“
Wiesenstraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Wiesenberg	alle	032: Tornow, Feuerwache
Wildparkstraße	alle	004: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Wilhelm-Matschke-Straße	alle	003: Westend, Karl-Sellheim-Schule
Wilhelmstraße	alle	034: Mitte, Kita „Sonnenschein“
Winkelstraße	alle	028: Finow, WHG
Wittstocker Straße	alle	021: BBV, Grundschule Schwärzese
Wolfswinkel	alle	023: Finow, Hauptfeuerwache
Wolfswinkler Straße	alle	028: Finow, WHG
Zickenberg	alle	032: Tornow, Feuerwache
Ziegelstraße	alle	002: Westend, Jugendclub Stino
Zieglerallee	alle	029: Finow, Wasserwerk
Zimmerstraße	alle	005: Mitte, Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio
Zu den Drehnitzwiesen	alle	018: BBV, Bürgerzentrum
Zu den Tannen	alle	031: Sommerfelde, Dorfgemeinschaftshaus
Zum Anger	alle	037: Ostend, Barnimer Dienstleistungsgesellschaft
Zum Grenzfließ	alle	019: BBV, Bildungseinrichtung Buckow e.V.
Zum Oder-Havel-Kanal	alle	030: Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwache
Zum Samithsee	alle	029: Finow, Wasserwerk
Zum Schwärzese	alle	022: BBV, Grundschule Schwärzese

## Übersicht der Wahllokale zur Landtagswahl am 22.09.2024

Wahllokal	Anschrift
Wahllokal 001	Sportzentrum Westend Heegermühler Straße 69a 16225 Eberswalde
Wahllokal 002	Jugendclub Stino Heegermühler Straße 2 16225 Eberswalde
Wahllokal 003	Karl-Sellheim-Schule Wildparkstraße 1 16225 Eberswalde
Wahllokal 004	Karl-Sellheim-Schule Wildparkstraße 1 16225 Eberswalde
Wahllokal 005	Bürgerbildungszentrum Amadeu Antonio Puschkinstraße 13 16225 Eberswalde
Wahllokal 006	Haus Schwärzetal Weinbergstraße 6a 16225 Eberswalde
Wahllokal 007	Kita „Sonnenschein“ August-Bebel-Straße 41 16225 Eberswalde
Wahllokal 008	Gymnasium „Alexander von Humboldt“ Werner-Seelenbinder-Straße 3 16225 Eberswalde
Wahllokal 009	Rathaus Breite Straße 41-44 16225 Eberswalde
Wahllokal 010	Grundschule Bruno-H.-Bürgel Sporthalle Breite Straße 69 16225 Eberswalde
Wahllokal 011	Kita „Spielhaus“ Tornower Straße 62 16225 Eberswalde
Wahllokal 012	Kita „Spielhaus“ Tornower Straße 62 16225 Eberswalde
Wahllokal 013	Oberstufenzentrum II Barnim Alexander-von-Humboldt-Straße 40 16225 Eberswalde
Wahllokal 014	Oberstufenzentrum II Barnim Alexander-von-Humboldt-Straße 40 16225 Eberswalde
Wahllokal 015	Oberstufenzentrum II Barnim Alexander-von-Humboldt-Straße 40 16225 Eberswalde
Wahllokal 016	Kita „Kinderparadies“ Neue Straße 13 16225 Eberswalde
Wahllokal 017	Kita „Kinderparadies“ Neue Straße 13 16225 Eberswalde
Wahllokal 018	Bürgerzentrum Schorfheidestraße 13 16227 Eberswalde
Wahllokal 019	Bildungseinrichtung Buckow e.V. Spreewaldstraße 20/22 16227 Eberswalde
Wahllokal 020	Sporthalle Am Heidewald Frankfurter Allee 44 16227 Eberswalde
Wahllokal 021	Grundschule Schwärzese Kyritzer Straße 29 16227 Eberswalde



Wahllokal 022	Grundschule Schwärzese Kyritzer Straße 29 16227 Eberswalde
Wahllokal 023	Hauptfeuerwache Eberswalder Straße 41a 16227 Eberswalde
Wahllokal 024	Gymnasium Finow Fritz-Weineck-Straße 36 16227 Eberswalde
Wahllokal 025	Gymnasium Finow Fritz-Weineck-Straße 36 16227 Eberswalde
Wahllokal 026	Grundschule Finow Schulstraße 1 16227 Eberswalde
Wahllokal 027	Grundschule Finow Schulstraße 1 16227 Eberswalde
Wahllokal 028	WHG Dorfstraße 9 16227 Eberswalde
Wahllokal 029	Wasserwerk Am Stadtpark 18 16227 Eberswalde
Wahllokal 030	Feuerwache Ortsteil Clara-Zetkin-Siedlung John-Schehr-Straße 24a 16227 Eberswalde
Wahllokal 031	Dorfgemeinschaftshaus Ortsteil Sommerfelde Zu den Tannen 10 16225 Eberswalde
Wahllokal 032	Feuerwache Ortsteil Tornow Hinterstraße 18 16225 Eberswalde
Wahllokal 033	Feuerwache Ortsteil Spechthausen Spechthausen Nr. 10 16225 Eberswalde
Wahllokal 034	Kita „Sonnenschein“ August-Bebel-Straße 41 16225 Eberswalde
Wahllokal 035	Cafeteria im Behördenzentrum Haus 11 Ecksteinstraße 6 16225 Eberswalde
Wahllokal 036	Kita „Nordlicht“ Neue Straße 13 16225 Eberswalde
Wahllokal 037	Barnimer Dienstleistungsgesellschaft Ostender Höhen 70 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **Amtliche Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder**

Gemäß der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung-SffV) vom 03.08.2009 (GVBl. II S. 505 ff.) in der derzeit gültigen Fassung, § 3 Teilnahmeverpflichtung, sind Kinder, die für das Schuljahr 2025/2026 in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung und gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an

dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kindertagesstätte statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kindertagesstätte betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen (Hauskinder). Wessen Kind in keiner Kindertagesstätte betreut wird und wer bei einer städtischen Kindertagesstätte den Test durchführen muss, vereinbart bis spätestens 17.01.2025 einen Termin mit der Kita-Leitung des Hortes „Kleiner Stern“, Telefon: 03334-356636. Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und der Sprachförderung begründet kein zusätzliches oder sonst selbstständiges Betreuungsverhältnis.

Eberswalde, den 02.08.2024

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 den Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Das 4. Änderungsverfahren diente der Anpassung der Flächennutzungsplandarstellungen an den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“.

Der Landkreis Barnim als höhere Verwaltungsbehörde hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.07.2024 nach § 6 Abs. 1 BauGB, Az: 02411-2024-04 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tage der Bekanntmachung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Stadt Eberswalde  
02.3 Dezernat Bau und  
Stadtentwicklung,  
Stadtentwicklungsamt  
Breite Straße 39  
16225 Eberswalde

**Zeit der Einsichtnahme:** dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur  
nach telefonischer Vereinbarung)

**Ansprechpartner:** Stadtentwicklungsamt  
03334/64611

Zum Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gehört die im Übersichtsplan (unmaßstäblich) dargestellte Teilfläche: Flächen des ehemaligen Arbeits-, Finanz- und Zollamtes, Eberswalder Straße 106-108, zukünftiger Schulstandort des Landkreises Barnim.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammen-



fassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <https://www.eberswalde.de/bauen-stadtentwicklung/plaene-konzepte/bauleitplanung-und-sonstige-satzungen> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB

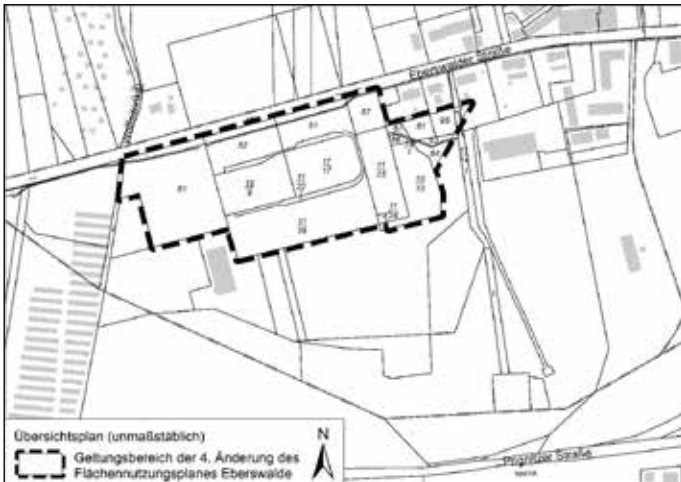
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Eberswalde geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

Eberswalde, den 15.08.2024

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich), Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 530 „Schulcampus“ gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus dem abgedruckten Übersichtsplan hervor. Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 16, Gemarkung Finow:

vollständig: 10/9, 10/10, 11/16, 11/17, 11/22, 11/24, 11/25, 51, 52, 61, 66, 67, 87, 97

teilweise: 11/12, 11/13, 11/14, 11/15, 12/1, 62, 95

und folgende Flurstücke der Flur 18, Gemarkung Finow:

teilweise: 128, 129, 138.

Der Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ab dem Tage der Bekanntmachung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Stadt Eberswalde  
02.3 Dezernat Bau und  
Stadtentwicklung,  
Stadtentwicklungsamt  
(in der Rathauspassage)  
Breite Straße 39  
16225 Eberswalde

**Zeit der Einsichtnahme:** dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur  
nach telefonischer Vereinbarung)

**Ansprechpartner:** Stadtentwicklungsamt  
03334/64611

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen können jederzeit unter <https://www.eberswalde.de/bauen-stadtentwicklung/plaene-konzepte/bauleitplanung-und-sonstige-satzungen> sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden

Die der Planung zugrundeliegenden DIN- und andere technische Vorschriften können in der Stadt Eberswalde, 02.3 Dezernat Bau und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Hinweis gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eberswalde geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges.

Die Unbeachtlichkeit nach rügelosem Ablauf eines Jahres gilt entsprechend für nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

Gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

#### Hinweis gemäß § 44 BauGB

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eberswalde, den 15.08.2024

gez. Götz Herrmann  
Bürgermeister



Übersichtsplan (unmaßstäblich)  
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 530 „Schulcampus“

Landkreis Barnim  
Umweltamt

## **Wichtige Informationen zur Entsorgung von Elektroaltgeräten**

### **Warum ist die getrennte Entsorgung von Elektroaltgeräten so wichtig?**

Private Haushalte leisten den ersten wichtigen Schritt für die ordnungsgemäße Entsorgung der Elektroaltgeräte, indem sie die Altgeräte an die Recycling- und Wertstoffhöfe der BDG getrennt vom übrigen Abfall anliefern oder zur Rückgabe in den Handel bringen. Die getrennt erfassten Elektroaltgeräte werden an zertifizierte Erstbehandlungsbetriebe übergeben. Diese prüfen die Wiederverwendung der Geräte. Ist dies nicht möglich organisieren bzw. übernehmen sie die ordnungsgemäße Verwertung der nutzbaren Fraktionen und umweltgerechte Entsorgung der schadstoffhaltigen Bestandteile. Vor Abgabe der Altgeräte sind Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Lampen, die zerstörungsfrei aus dem Altgerät

entnommen werden können, aus den Altgeräten zu entnehmen und separat in den entsprechenden Behältern zu entsorgen. Im Handel stehen dafür z. B. Batterieboxen im Eingangsbereich zur Verfügung. Damit werden Brandrisiken beim späteren Transport und der Entsorgung der Altgeräte vermieden.

### **Möglichkeiten der Abfallvermeidung bei Elektrogeräten:**

- Bereits beim Kauf auf Langlebigkeit und Reparaturmöglichkeiten achten.
- Beim Kauf den späteren Entsorgungsaufwand in die Kaufentscheidungen einbeziehen. Müssen es blinkende Kinderschuhe sein?
- Statt Elektrogeräte lieber mechanische Geräte nehmen. Diese sind oft preisgünstiger und langlebiger.
- Wiederaufladbare Akkus statt Batterien nutzen,
- Reparatur von Geräten statt Neukauf,
- funktionierende Geräte verkaufen (z. B. auf Versteigerungsplattformen) oder verschenken. So wird die Lebensdauer der Geräte verlängert und Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Schonung von Ressourcen und zum Umweltschutz.

### **Welche Vertreter von Elektrogeräten sind zur unentgeltlichen Rücknahme verpflichtet?**

Zur unentgeltlichen Rücknahme sind verpflichtet:

- Händler mit einer Verkaufsfläche für Elektrogeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup>,
- Händler von Lebensmitteln mit einer Verkaufsfläche von mind. 800 m<sup>2</sup>, die mehrmals im Jahr oder dauerhaft Elektrogeräte anbieten

bei Neukauf eines Großgerätes der gleichen Geräteart oder bis max. 3 Kleingeräten (keine äußere Abmessung darf größer als 25 cm sein) pro Geräteart ohne Kaufverpflichtung.

Dies gilt auch für Online- und Versandhändler mit einer Versand- und Lagerfläche für Elektrogeräte von mindestens 400 m<sup>2</sup> bzw. Lebensmittelhändler, die Elektrogeräte anbieten und deren gesamte Lager- und Versandfläche mindestens 800 m<sup>2</sup> beträgt. Zum Beispiel durch Bereitstellung eines unentgeltlichen Rücksendetikettes oder durch die unentgeltliche Abholung. Allerdings ist die unentgeltliche Abholung bei Online- und Versandhandel auf die Gerätegruppen „Wärmeüberträger“ (z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Wärmepumpentrockner, Klimageräte), „Bildschirmgeräte“ (z. B. Fernseher, Monitor, Laptop, Tablet) und „Großgeräte“ (Geräte größer 50 cm) beschränkt.

Sofern die Auslieferung des neuen Gerätes zu Hause erfolgt, besteht ebenfalls die Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe des Altgerätes. Der Händler hat grundsätzlich bei Abschluss des Kaufvertrages über die Möglichkeiten der unentgeltlichen Rückgabe und unentgeltlichen Abholung des Altgerätes zu informieren und nach der Absicht zu fragen, ob bei Auslieferung des neuen Gerätes ein Altgerät im Gegenzug mitgenommen bzw. abgeholt werden soll.

### **Welche Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit entstehen durch die unsachgemäße Entsorgung?**

Elektroaltgeräte werden als potenziell gefährlicher Abfall eingestuft. Die unsachgemäße Entsorgung von Elektroaltgeräten gefährdet die Gesundheit der Menschen und unsere Umwelt. Elektrogeräte bestehen aus verschiedenen Substanzen. Darunter sind wertvolle Rohstoffe wie Kupfer oder Aluminium, gleichzeitig aber auch umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe wie Cadmium, Blei, Quecksilber, FCKW-haltige Kältemittel oder brandgefährdende Stoffe in Batterien. Es muss verhindert werden, dass diese Stoffe unkontrolliert in die Umwelt gelangen. Nur bei fachgerechter Entsorgung werden die Altgeräte umweltgerecht behandelt.

Besondere Aufmerksamkeit besteht bei der Ankündigung von

Sammlungen von Elektroaltgeräten durch Postwurfsendungen. Diese Schrottsammler und -händler sind nicht zur Sammlung von gefährlichen Abfällen zugelassen. Daher sind keine Elektroaltgeräte an diese abzugeben. Es besteht sonst die Gefahr einer nicht umweltgerechten Entsorgung im In- oder Ausland. Schadstoffe könnten unkontrolliert in die Umwelt gelangen und die Gesundheit von Menschen gefährden.

**Was ist bei der Entsorgung von asbesthaltigen Nachtspeichergeräten zu beachten?**

Asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte müssen ordnungsgemäß abgebaut und vor dem Transport und der Anlieferung an die Recyclinghöfe (keine Annahme an den Wertstoffhöfen) in zugelassene Kunststoffsäcke luftdicht verpackt werden. Damit wird das Austreten von gefährlichen Stoffen vermieden. Nutzen Sie ggf. ein versiertes Entsorgungsunternehmen für den ordnungsgemäßen Rückbau dieser umweltgefährdenden Geräte.

**Eigenverantwortung für das Löschen persönlicher Daten**

Auf vielen Elektrogeräten werden persönliche Daten gespeichert: Smartphones, Tablets, Laptops, Festplatten. Löschen Sie Ihre persönlichen Daten, bevor Sie diese Altgeräte entsorgen. Die Verantwortung liegt bei den Endnutzenden der Altgeräte. Nur so können Sie Ihre Privatsphäre schützen. Hilfestellung gibt es beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

**Was bedeutet das Symbol „durchgestrichene Abfalltonne“?**



Das Symbol weist darauf hin, dass ein so gekennzeichnetes Gerät nicht über den Hausmüll entsorgt werden darf, sondern bei den kommunalen Sammelstellen oder im Handel abzugeben ist. Alle Elektrogeräte tragen dieses Symbol direkt auf dem Produkt oder der Verpackung.

**Hinweise für Gewerbebetriebe:**

Altgeräte aus gewerblicher Herkunft, soweit die Beschaffenheit und Menge mit der von Privathaushalten vergleichbar ist, können an den Recycling- und Wertstoffhöfen der BDG entsorgt werden.

Altgeräte aus privaten Haushalten können ebenfalls von Gewerbebetreibern oder Vertreibern an die Recycling- und Wertstoffhöfe der BDG angeliefert werden, sofern diese ihre Niederlassung im Landkreis Barnim haben.

Anlieferungen von mehr als 20 Altgeräten der Sammelgruppen 1 („Wärmeüberträger“ z. B. Kühl- und Gefriergeräte, Wärmepumpentrockner, Klimageräte), 4 („Bildschirmgeräte“; z. B. Fernseher, Monitor, Laptop, Tablet) und 6 („Großgeräte“; Geräte größer 50 cm) sind vorher telefonisch unter 03334 52620/20 für den Recyclinghof Eberswalde oder unter 03334 52620/632 für den Recyclinghof Bernau abzustimmen.

Stadt Eberswalde  
Ordnungsamt

**Aus Anlass einer Novellierung veröffentlicht das Ordnungsamt der Stadt Eberswalde nachfolgend den Wortlaut der Hundehalteverordnung vom 24. Juni 2024. Die Stadt Eberswalde hält auf der Website [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) die entsprechenden Formulare zur Hundehalteverordnung bereit.**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024**

Auf Grund des § 25a Absatz 4 und 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), von denen Absatz 4 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 26) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales nach Kenntnisaufnahme durch den Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden**

- § 1 Halten und Führen von Hunden
- § 2 Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht
- § 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang
- § 4 Mitnahmeverbot

**Abschnitt 2**

**Besondere Vorschriften über das Halten und Führen gefährlicher Hunde**

- § 5 Gefährliche Hunde
- § 6 Erlaubnispflicht
- § 7 Sachkunde
- § 8 Zuverlässigkeit
- § 9 Halten und Führen von gefährlichen Hunden
- § 10 Wesensprüfung
- § 11 Untersagungsverfügung; Überlassung und Tötung von Hunden
- § 12 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
- § 13 Zucht; Handel; Ausbildung und Abrichten

**Abschnitt 3**

**Ausnahme- und Übergangsregelungen; Ordnungswidrigkeiten**

- § 14 Ausnahmeregelungen
- § 15 Anerkennung und Besuchshunde
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Übergangsregelung
- § 18 Berichtspflicht
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden**

**§ 1 Halten und Führen von Hunden**

- (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.
- (2) Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein. Die Halterin oder der Halter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.
- (3) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Darüber hinaus muss der Hund ein Halsband oder Geschirr mit dem Vor- und dem Zunamen sowie der gegenwärtigen Anschrift der Halterin oder des Halters tragen. Wer noch nicht volljährig ist, darf nur einen Hund führen.
- (4) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- (5) Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen führt, hat die durch das Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu entfernen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen.



## § 2 Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht

- (1) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestructur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- (2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich das Halten des Hundes anzuzeigen. Die Rasse, das Wurfdatum sowie die Farbe des Hundes und die unveränderliche Nummer des Mikrochips sind mitzuteilen und auf Anforderung erforderliche Nachweise zu erbringen. Etwaige für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblichen Umstände sowie der Name, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift der Halterin oder des Halters sind zusammen mit der Anzeige nach Satz 1 mitzuteilen. Zu den maßgeblichen Umständen zählen auch Feststellungen über die Gefährlichkeit des Hundes und Ordnungsverfügungen anderer örtlicher Ordnungsbehörden, in denen zur Gefährlichkeit des Hundes Auflagen ergangen sind.

## § 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang

- (1) Hunde sind
  1. bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
  2. auf Sport- und Campingplätzen,
  3. in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
  4. in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
  5. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen und zum Haus gehörenden Grundstücksflächen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen.
- (2) Die Leinenpflicht nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt nicht in den als Hunderauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten sowie nicht im Falle der Nummer 5, wenn sämtliche Inhaberinnen oder Inhaber des Hausrechts zustimmen.
- (3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln hat jeder Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.
- (4) Kommunale Rechtsvorschriften hinsichtlich einer darüber hinausgehenden Leinenpflicht oder eines darüber hinausgehenden Maulkorbzwangs bleiben unberührt.

## § 4 Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätze,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichneten öffentlichen Badestellen mitgenommen werden. § 3 Absatz 2 und 4 gilt sinngemäß für die Nummern 2 und 3.

### Abschnitt 2

## Besondere Vorschriften über das Halten und Führen gefährlicher Hunde

## § 5 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde,
  1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, menschen- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt

- haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar arttüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zu stellen.

## § 6 Erlaubnispflicht

- (1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Nach Bekanntgabe der Gefährlichkeit ist unverzüglich die Erlaubnis zu beantragen oder das Halten des Hundes, spätestens innerhalb von drei Monaten, aufzugeben. Wird die Haltung des Hundes aufgegeben, so sind der örtlichen Ordnungsbehörde von der die Haltung aufgebenden Person der Vor- und Nachname sowie die gegenwärtige Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters anzugeben; diese oder dieser ist darauf hinzuweisen, dass die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt worden ist.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die antragstellende Person
  1. volljährig ist,
  2. die Kennzeichnung nach § 2 Absatz 1 nachweist,
  3. die erforderliche Sachkunde nach § 7 besitzt,
  4. zuverlässig im Sinne des § 8 ist,
  5. ein berechtigtes Interesse an dem Halten eines gefährlichen Hundes nachweist,
  6. den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erbringt und
  7. nachweist, dass der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von ihm keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen.Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1, 3 und 4 bei einer von dieser mit der Verantwortung für den Hund beauftragten natürlichen Person vorliegen.
- (4) Die Halterin oder der Halter hat der örtlichen Ordnungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen. Bis zur Entscheidung über den Antrag können gefährliche Hunde ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis gehalten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde hat für die Halterin oder den Halter über den Eingang des Antrags einen schriftlichen oder elektronischen Nachweis auszustellen.
- (5) Beim Führen eines gefährlichen Hundes außerhalb des befriedeten Besitztums ist die Erlaubnis oder der Nachweis nach Absatz 4 Satz 5 bei sich zu führen und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung zu übermitteln.
- (6) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn nachträglich bekannt wird,

dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Erteilung nicht vorgelegen hat oder eine Voraussetzung nach Erteilung der Erlaubnis entfallen ist. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn der Versicherungsschutz nach Absatz 3 Nummer 6 nicht mehr besteht.

- (7) Die Erlaubnis erteilt die örtliche Ordnungsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Veterinäramt.

### § 7 Sachkunde

- (1) Die erforderliche Sachkunde im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 besitzt eine Person, wenn sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, andere Tiere oder Sachen ausgeht. Sie wird in der Regel durch den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung mit dem eigenen Hund nachgewiesen. Sind Umstände bekannt, die Zweifel an den fachlichen Kenntnissen der Halterin oder des Halters begründen, so kann die zuständige Behörde weitere geeignete Nachweise auf Kosten der Halterin oder des Halters anfordern.
- (2) Als sachkundig nach Absatz 1 Satz 1 gelten
1. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärztleistungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,
  2. Personen, die zur gewerbsmäßigen Ausbildung von Hunden für Dritte oder zur Anleitung der Ausbildung der Hunde durch die Halterin oder den Halter nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, berechtigt sind,
  3. Personen, die als Hundeführerinnen oder Hundeführer an einer erfolgreichen Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde teilgenommen haben,
  4. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer,
  5. Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer oder
  6. weitere Personen, die eine sonstige Prüfung bestanden haben, die vom zuständigen Fachministerium im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium als den Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig anerkannt worden ist. Diese Personen sind im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen.

### § 8 Zuverlässigkeit

- (1) Die zum Halten eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. wegen Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, wegen Vergewaltigung, sexuellen Missbrauchs, Zuhälterei, Ausbeutung von Prostituierten, Raubes, Nötigung, Landfriedensbruchs, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt,
  2. wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
  3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,

dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, oder dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher die Personen auf behördliche Anordnung in einer Anstalt untergebracht worden sind.

- (2) Ferner besitzen die zum Halten eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen auch nicht, die insbesondere
1. eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Zustand der Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 des Strafgesetzbuches begangen haben, deren Feststellung fünf Jahre noch nicht zurückliegt,
  2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieser Verordnung oder die Vorschriften eines der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Gesetze verstoßen haben,
  3. keinen festen Wohnsitz haben oder
  4. an einer schweren psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung leiden oder alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind.
- Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist von der Halterin oder dem Halter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde der örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.
- (3) Sind Umstände bekannt, die Zweifel über die Zuverlässigkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde, soweit dies für die Zuverlässigkeitsprüfung erforderlich ist,
1. weitere geeignete Nachweise anfordern, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens verlangen, und
  2. Anfragen an Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungsverfahren stellen und sonstige Erkenntnisse einfordern, die geeignet sind, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit zu begründen, wobei die Auskünfte auch personenbezogene Daten besonderer Kategorien umfassen dürfen.

### § 9 Halten und Führen von gefährlichen Hunden

- (1) Gefährliche Hunde sind ausbruchssicher zu halten. Alle Zugänge zu dem ausbruchssicher eingefriedeten Besitztum sind durch Warnschilder mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ deutlich sichtbar zu machen. Gefährliche Hunde haben darüber hinaus am Halsband eine Plakette zu tragen. Die Plakette ist rot, kreisrund, kann das Wappen der auszustellenden Behörde zeigen und hat einen Durchmesser von 40 Millimetern.
- (2) Für gefährliche Hunde besteht über § 3 Absatz 1 und 3 hinaus außerhalb des ausbruchssicher eingefriedeten Besitztums Leinenpflicht und Maulkorbzwang. Die Leine darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Die Leinenpflicht entfällt nur auf Hundeauslaufgebieten, die eingezäunt sind und auf denen der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt. Auf privaten Grundstücken Dritter dürfen gefährliche Hunde nur mit Zustimmung sämtlicher Inhaberinnen oder Inhaber des Hausrechts

ohne Leine und ohne Maulkorb geführt werden.

- (3) Die tatsächliche Gewalt über einen gefährlichen Hund darf die Halterin oder der Halter nur volljährigen Personen vorübergehend einräumen, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.
- (4) Eine Person darf neben einem gefährlichen Hund nicht gleichzeitig einen anderen Hund führen.
- (5) Halterinnen oder Halter gefährlicher Hunde haben der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich mitzuteilen
  1. den Vor- und Nachnamen und die gegenwärtige Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters bei nicht nur vorübergehender Überlassung an diese Person,
  2. das Entweichen aus dem Einwirkungsbereich der Halterin oder des Halters,
  3. den Tod des Hundes,
  4. die Geburt von Nachkommen gefährlicher Hunde,
  5. einen Wohnortwechsel der Halterin oder des Halters,
  6. einen Wechsel des Ortes, an dem der Hund gehalten wird und
  7. bei juristischen Personen einen Wechsel der für die Betreuung des Hundes verantwortlichen Person sowie deren Vor- und Nachnamen.

### **§ 10 Wesensprüfung**

- (1) Auf Antrag der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass der Hund nicht mehr gefährlich ist, wenn nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 keine weiteren Vorkommnisse nach § 5 Absatz 1 feststellbar sind und wenn von einer positiven Verhaltensänderung des Hundes auszugehen ist.
- (2) Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nach Absatz 1 ist von einer sachverständigen Person zu prüfen (Wesensprüfung). Die Wesensprüfung erfolgt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters. Eine weitere Wesensprüfung kann mit demselben Hund frühestens ein Jahr nach Ablegung der vorangegangenen Wesensprüfung durchgeführt werden. Die Wesensprüfung setzt sich aus einem Befragungsteil mit der Halterin oder dem Halter und einem praktischen Teil zusammen.

### **§ 11 Untersagungsverfügung; Überlassung und Tötung von Hunden**

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat das Halten eines gefährlichen Hundes schriftlich oder elektronisch zu untersagen, wenn
  1. die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 nicht vorliegen oder
  2. eine gegenwärtige Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht anders beseitigt werden kann.Sie kann das Halten untersagen, wenn die Erlaubnis nach § 6 Absatz 2 Satz 1 nicht unverzüglich beantragt worden ist.
- (2) Zugleich soll die örtliche Ordnungsbehörde anordnen, dass der Hund der von der Untersagungsverfügung betroffenen Halterin oder des betroffenen Halters binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist einem oder einer Berechtigten überlassen wird. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann mit Zustimmung des zuständigen Veterinäramts die tierschutzgerechte Tötung des Hundes angeordnet werden.

### **§ 12 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht**

Einer Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung für die dort gehaltenen Hunde bedürfen nicht die Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

### **§ 13 Zucht; Handel; Ausbildung und Abrichten**

- (1) Die Zucht von und mit gefährlichen Hunden ist verboten. Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes hat sicherzustellen, dass eine Verpaarung des Hundes mit anderen Hunden nicht erfolgt.
- (2) Das gewerbliche Inverkehrbringen von gefährlichen Hunden ist verboten.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet
  1. zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium oder
  2. auf Antrag aus wichtigem Grund nach pflichtgemäßem Ermessen die örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Hunde dürfen nicht durch Ausbildung, Abrichten oder Halten zu gefährlichen Hunden im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 herangebildet werden.
- (5) Bei der Ausbildung, dem Abrichten und der Aufzucht eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, der Halterin oder dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

### **Abschnitt 3**

### **Ausnahme- und Übergangsregelungen; Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 14 Ausnahmeregelungen**

- (1) Die Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes.
- (2) Jagd-, Herdengebrauchs- und -schutzhunde sind mit Ausnahme der Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht des § 2 von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (3) Blindenführ-, Behindertenbegleit- und Assistenzhunde sind mit Ausnahme der Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht des § 2 von den Regelungen dieser Verordnung ausgenommen, wenn der örtlichen Ordnungsbehörde der Verwendungszweck des Hundes schriftlich oder elektronisch nachgewiesen wird.

#### **§ 15 Anerkennung und Besuchshunde**

- (1) Erlaubnisse, Sachkunde- und Wesensprüfungsbescheinigungen sowie Befreiungen, die von den zuständigen Stellen anderer Bundesländer erteilt wurden, sollen von den zuständigen Behörden anerkannt werden, wenn sie den durch diese Verordnung gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.
- (2) Halterinnen oder Halter, die sich mit einem gefährlichen oder anderen Hund nach den Vorschriften dieser Verordnung oder denen eines anderen Bundeslandes nur vorübergehend bis zu einem Monat ununterbrochen im Land Brandenburg aufhalten, sind von den Regelungen des § 2 und des § 6 befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum nicht angemessen sichert,
  2. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 den dortigen Aufsichtspflichten nicht nachkommt,
  3. entgegen § 1 Absatz 3 Satz 2 einem Hund das vorgeschriebene Halsband oder Geschirr nicht anlegt,
  4. entgegen § 1 Absatz 5 die Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos entfernt,
  5. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Hund nicht kennzeichnet,
  6. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 1 das Halten des Hundes nicht unverzüglich anzeigt,



7. entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 die Mitteilung nicht oder nur unvollständig vornimmt,
  8. entgegen § 3 Absatz 1 Hunde nicht an der Leine führt,
  9. entgegen § 3 Absatz 3 Hunden nicht den Maulkorb anlegt,
  10. entgegen § 4 Satz 1 Hunde mitnimmt,
  11. entgegen § 6 Absatz 1 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
  12. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 die erforderliche Erlaubnis nicht unverzüglich beantragt oder das Halten des Hundes nicht innerhalb von drei Monaten aufgibt,
  13. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 nicht auf die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes hinweist,
  14. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 einen gefährlichen Hund ohne den erforderlichen Versicherungsschutz hält,
  15. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 1 nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vorlegt,
  16. entgegen § 6 Absatz 5 beim Führen eines gefährlichen Hundes außerhalb des befriedeten Besitztums die Erlaubnis oder den Nachweis nach § 6 Absatz 4 Satz 5 nicht auf Verlangen der zuständigen Behörde aushändigt,
  17. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
  18. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 die Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum nicht mit den erforderlichen Warnschildern kenntlich macht,
  19. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 die rote Plakette nicht am Halsband befestigt,
  20. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 gefährliche Hunde nicht an der vorgeschriebenen Leine führt oder diesen nicht den Maulkorb anlegt,
  21. entgegen § 9 Absatz 3 einer minderjährigen Person die tatsächliche Gewalt über einen gefährlichen Hund einräumt,
  22. entgegen § 9 Absatz 4 gleichzeitig neben einem gefährlichen Hund einen anderen Hund führt,
  23. entgegen § 9 Absatz 5 der Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
  24. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 einen gefährlichen Hund entgegen einer Untersagungsverfügung über den Überlassungszeitraum hinaus hält,
  25. entgegen § 13 Absatz 1 und 4 Hunde züchtet, ausbildet, abrichtet oder nicht sicherstellt, dass die Verpaarung eines gefährlichen Hundes nicht erfolgt oder
  26. entgegen § 13 Absatz 2 gefährliche Hunde in Verkehr bringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11, 12, 14, 17, 20, 24, 25 und 26 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

#### § 17 Übergangsregelung

- (1) Hunde, die aufgrund von § 8 Absatz 1 Nummer 1 der Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458), die durch Artikel 87 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 34) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25a Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 5 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausschließlich aufgrund der Rassezugehörigkeit des Hundes als gefährlich galten, gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung als nicht mehr gefährlich.

- (2) Erlaubnisse, die die örtliche Ordnungsbehörde nach § 10 Absatz 1 der Hundehalterverordnung bis zum Tag der Verkündung dieser Verordnung erteilt hat, gelten als Erlaubnis nach § 6 Absatz 1 dieser Verordnung fort. Dies gilt entsprechend für die nach § 2 Absatz 3 Satz 3 der Hundehalterverordnung ausgegebenen roten Plaketten.
- (3) Die Frist des § 10 Absatz 1 beginnt für die Fälle des Absatzes 2 mit dem Tag der Erteilung der Erlaubnis.

#### § 18 Berichtspflicht

Die örtlichen Ordnungsbehörden berichten dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils zum 31. März des Folgejahres, erstmals zum 31. März 2026, zu den Vorfällen nach § 5 des jeweiligen Kalenderjahres.

#### § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 3 am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) außer Kraft. § 16 Absatz 1 Nummer 5 und 6 tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2034 außer Kraft.

Potsdam, den 24. Juni 2024

Der Minister des Innern und für Kommunales  
Michael Stübgen

Ende des Amtlichen Teils

## Wahlhelfende für Landtagswahl am 22. September 2024 gesucht

Am 22. September 2024 findet die Wahl zum 8. Landtag des Landes Brandenburg statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung am Wahlsonntag werden Wahlhelfende gesucht, die sich in einem der 37 Wahlvorstände in einem Wahllokal vor Ort oder in einem der 11 Briefwahlvorstände in Eberswalde ehrenamtlich engagieren wollen.

Alle an der Übernahme eines Wahlehrenamtes interessierten Bürgerinnen und Bürger werden herzlich gebeten, sich in der Wahlbehörde der Stadtverwaltung zu melden, die wie folgt kontaktiert werden kann: E-Mail: [wahlhelfer@eberswalde.de](mailto:wahlhelfer@eberswalde.de), Telefon: 03334/64-158, persönlich oder postalisch: Breite Straße 41-44 (Rathaus), 16225 Eberswalde.

Voraussetzung für eine Berufung in einen Wahlvorstand ist das Vorliegen der eigenen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl. Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Mitglieder der Wahlvorstände (Wahlvorsteher, Schriftführer und jeweils ihre Stellvertreter) werden im Vorfeld geschult bzw. am Wahlsonntag in ihre Aufgaben eingewiesen. Für ihre Tätigkeit am Wahlsonntag erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände ein Erfrischungsgeld. Dieses beträgt je Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher 60,00 Euro und für alle weiteren Wahlvorstandsmitglieder 45,00 Euro. Die Mitarbeiter der Wahlbehörde freuen sich über jede Meldung und stehen für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

# Zoo Eberswalde begrüßt erste Flamingoküken – Namen gesucht

Sie gehören zu den Lieblingen im Eberswalder Zoo – die Flamingos. Seit Mitte Juli 2024 ist die bunte Vogelschar um zwei Rosaflamingos gewachsen. Es ist die erste Nachzucht der schönen Vögel im Zoo Eberswalde und durchaus keine Selbstverständlichkeit.

Paulina Ostrowska, Direktorin des Zoos, hieß die neuen Bewohner am Freitag, dem 2. August 2024 offiziell willkommen.

Rosaflamingos sind vorrangig in Teilen Afrikas, Asiens und Südeuropas heimisch, haben aber auch Brutgebiete in der Bundesrepublik. Die durchschnittlich 120 bis 140 cm großen Tiere sind mit ihrer typischen Färbung beliebte Vertreter ihrer Art in den Zoologischen Gärten dieser Welt. In Eberswalde umfassen die Flamingos zusätzlich eine Gruppe von 17 Zwergflamingos, die 1994 aus dem Zoologischen Stadtgarten Karlsruhe in den Barnim übersiedelten. Zusammen mit den beiden Küken sind aktuell zehn Rosaflamingos in der Kreisstadt beheimatet. Ein junger Bewohner wächst als sogenannte Handaufzucht auf. Zooinspektor Matthias Hoff und die Kolleginnen und Kollegen im Zoo gestalten mit Hingabe den Alltag des jungen Flamingos – die erste Fütterung wird morgens um 6 Uhr verabreicht und erfolgt daraufhin im Zweistundentakt. Ab 19 Uhr ist wie in der freien Wildbahn auch für die hochspe-



Fotos: Stadt Eberswalde / Markus Mirschel

*Erste vorsichtige Schritte: (v.l.n.r.) Matthias Hoff, Zooinspektor und Paulina Ostrowska, Zoodirektorin, begleiten das junge Küken bei seinen ersten Schritten*

zialisierten Vögel Ruhezeit. Der zweite Jungvogel weilt als „Naturbrut“ bei den Elterntieren.

Die noch namenlosen Jungflamingos sind am 11. und 16. Juli geschlüpft und faszinieren durch das graue und flauschige Federkleid – das Schlüpfen der Jungtiere erfolgt nach einer durchschnittlichen Brutzeit von 27 bis 31

Tagen. Für Frau Ostrowska ist es „ein wunderbares Zeichen für die tierpflegerische Arbeit der Zoo-Mitarbeitenden. Die Bemühungen der Kolleginnen und Kollegen, die Eberswalder Flamingos in Brutstimmung zu versetzen, haben sich gelohnt. Es ist die erste erfolgreiche Nachzucht in unserem Zoo und dies gleich bei zwei Flamingo-Paaren.“



*Neugierig die Welt entdecken: das am 11. Juli 2024 geborene Flamingoküken*



Vorschläge, wie die beiden Neuzugänge zukünftig heißen sollen, sind nach guter Tradition sehr willkommen. Diese können im Zoo oder über die E-Mail-Adresse [zoo@eberswalde.de](mailto:zoo@eberswalde.de) eingereicht werden.





## Was summt denn da? Kita „Löwenherz“ auf Bientour

**Staatenbildende Insekten sind ganz besonders faszinierende Lebewesen. Termiten, Ameisen, Hummeln und für den Menschen besonders interessant, die Honigbiene.**

Abertausende Tiere bilden ein komplexes System, welches unterschiedliche Aufgaben, vom Nestbau bis zur Feindabwehr zu regeln weiß. Die Gruppe „Regenbogenkinder“ der Kita „Löwenherz“ ging dem Phänomen der Honigbiene auf die Spur. Am 13. Juni 2024 besuchte die Hobbyimkerin Mareike Schade die



Insekten im Vergleich

Fotos: Stadt Eberswalde / Lucia Dietze

Gruppe der vier- bis sechsjährigen Kinder, um ihnen einen Einblick in die faszinierende Welt der Honiggewinnung und eines Bienenlebens zu ermöglichen. Mit Hilfe der vom Menschen geschaffenen Behausungen, den sogenannten Bienenbeuten, gingen die Kinder auf eine Entdeckungsreise: Was machen Bienen den ganzen Tag im Staat der Bienenkönigin? Und wie unterscheiden sich Hornissen, Hummeln und Bienen voneinander? Fragen, auf die das Projekt jede Menge Antworten bereithielt. Den aufmerksamen Kindern wurde erklärt, dass ausschließlich die Königin des Bienenvolkes Eier legt. Wenn diese einmal stirbt, dann wird eine der vielen Bienenmaden auserkoren, zur neuen Königin zu werden. Dass sie hierfür eine besondere Kost, das sogenannte Gelee-Royal, gefüttert bekommt, wurde den Kindern ebenso vermittelt, wie der Wert des Blütenpollens als Nahrung für die „Bienenbabys“. Der Blick in die Bienenbeute war der Höhepunkt des Projektes über Bienen. Neben dem Erlangen von Fachwissen, dem Erlernen von Reimen und dem Durchführen von



Waben – „Wohnzimmer der Bienen“

Bastelspielen, stand die Honigbiene und ihre Funktion in der Natur im Mittelpunkt des Aktionstages. Für die Zukunft planen die „Kita Löwenherz“ und Hobbyimkerin Mareike Schade die Herstellung von Kerzen aus Bienenwachs. Die Kinder waren über das Zusammenspiel in einem Bienenleben sowie die lehrreiche und greifbare Präsentation sehr begeistert.

## 150.000 Besucher im Zoo Eberswalde

**Für Matthias Pahl und seine Tochter Tamila war die Freude groß. Der Zoo Eberswalde begrüßte am 24. Juli 2024 seinen 150.000sten Besucher (plus eins) im laufenden Jahr 2024.**

Für die Familie aus Joachimsthal war es keine terminierte Punktlandung, sondern eine sichtbare Überraschung. Begrüßt von Zoodirektorin Paulina Ost-

rowska und dem Dezernenten für Soziales, Ordnung und Kultur Bernd Schlüter begann der Ferientag für Familie Pahl mit einer Jahreskarte für den Zoo sowie ungewohnter Aufmerksamkeit. „Diesen tollen Meilenstein haben wir in diesem Jahr früh erreicht; es ist wunderbar zu sehen, was der Zoo bei den Menschen bewirkt, besonders in der Ferienzeit gehört ein Zoobesuch für viele junge Men-

schen einfach dazu“, wie Frau Ostrowska im Gespräch mit den Ehrengästen verrät. Eine Freude, die Herr Schlüter teilt: „Die Stadt Eberswalde weiß um die überregionale Wirkung des Zoos. Wir freuen uns, dass so viele Familien ihren Weg zu uns finden und die vielfältigen Angebote genießen“. Seit jeher lädt der Zoo Eberswalde zu spannenden Highlights im Jahresverlauf ein – animiert kleine und große Entdecker zu tierischen Abenteuern, lehrreichen Aktivitäten und unvergesslichen Begegnungen mit der faszinierenden Welt der Tiere. So konnte man sich beispielsweise in den Sommerferien am Entdeckerstand der Zooschule informieren und anhand von Tierschädeln und -zähnen viel Wissenswertes über die Ernährungsweise einiger Tiere lernen. Wöchentliche Höhepunkte bleiben die Fütterungen der Emus und Hühner am vor- beziehungsweise nachmittäglichen Montag. Und wem die Hühnerschar zu bunt ist, der sollte sich den Mittwoch vormerken. Wöchentlich um 14:30 Uhr können Kinder und Erwachsene Zeuge der spannenden Wolfsfütterung werden.



Foto: Stadt Eberswalde / Markus Mirschel

150.000ster Zoobesucher (plus eins): Matthias Pahl und Tochter Tamila konnten sich über eine Jahreskarte für den Zoo freuen.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://zoo.eberswalde.de>



## Ein Schlüssel für alle Fälle

**In Deutschland, Österreich, der Schweiz sowie einigen weiteren europäischen Ländern gibt es insgesamt mehr als 10.000 WC-Anlagen, die speziell für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind.**

Diese Toilettenanlagen zeichnen sich durch ein gleichartiges Schließsystem aus, den sogenannten Euroschlüssel. Viele Menschen mit Behinderungen kennen und nutzen diesen besonderen Schlüssel, der ihnen Zugang zu öffentlichen WC-Anlagen mit speziellen Einrichtung und Ausstattung ermöglicht. Auch das WC im Eisensäuerling auf dem Eberswalder Marktplatz ist nun mit diesem Schließsystem ausgestat-



Foto: Stadt Eberswalde / Markus Mirschel

„Zur Nutzung freigegeben“: Jennifer Hartwig von der gGmbH „Lebenshilfe“ Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen Eberswalde

tet worden. „Wir konnten hierdurch eine ganz praktische Hilfe für Menschen mit Behinderungen erzielen, denn der berechnete Personenkreis braucht für die Nutzung des WCs nicht mehr im Portemonnaie nach einer 50-Cent-Münze suchen, sondern hat mit dem Euroschlüssel kostenfrei, schnell und unkompliziert sowie barrierefrei Zugang zu der Toilette“, erklärt Katrin Forster-König, Behindertenbeauftragte im Rathaus. Jennifer Hartwig, Beschäftigte in der Wäscherei der gGmbH „Lebenshilfe“ Anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen Eberswalde, hat direkt das neue Schließsystem getestet und für die allgemeine Nutzung freigegeben. Bei dem speziellen Türöffner handelt es sich um einen Universalschlüssel, welcher vom Club Behinderter und ihrer Freunde e. V. (CBF) in Darmstadt bereits in den 1980er-Jahren eingeführt worden ist und der es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, selbständig Zugang zu behindertengerechten WC-Anlagen zu erhalten. Auch viele öffentliche Autobahn-, Bahnhofs- und Behördentoiletten sind mit diesem Schließsystem ausgestattet.

Vergeben wird der Euroschlüssel ausschließlich an Personen, die auf eine barrierefrei zugängliche Toilette angewiesen sind. Zum berechtigten Personenkreis zählen demnach diejenigen Menschen mit Behinderungen, in deren Schwerbehindertenausweis entweder eines der Merkzeichen aG, B, H, oder Bl eingetragen



Foto: Stadt Eberswalde / Florian Heilmann

Der Euroschlüssel

gen ist oder das Merkzeichen G mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70. Die Merkzeichen G und aG stehen dabei für „gehbehindert“ beziehungsweise „außergewöhnlich gehbehindert“, das B steht für „Notwendigkeit ständiger Begleitung“, das H für „hilflos“ und das Bl schließlich steht für „blind“. Entsprechend gehören zu diesem Personenkreis neben anderen Nutzerinnen und Nutzern eines Rollstuhls, Menschen mit chronischen Blasen- oder Darmerkrankungen und überdies Schwerbehinderte, die hilfsbedürftig sind und dauerhaft der Assistenz einer Hilfsperson bedürfen.

Allgemein wird der Euroschlüssel in Deutschland nach wie vor über den CBF vertrieben:

Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt e. V., Pallaswiesenstraße 123a in 64293 Darmstadt, Telefon 06151/81220 oder E-Mail info@cbf-darmstadt.de

## Von Ostend zur Ostsee – Kita „Spielhaus“ auf Reisen

**Baden, Bummeln, Sandburgen bauen und Eis essen – für die Hortkinder der Kita „Spielhaus“ ist das seit vielen Jahren Tradition.**

Immer am ersten Tag der Sommerferien geht die Kita auf Reisen. Ganz nach dem Motto „Schulmappe in die Ecke und ab an den Strand“. Das Ziel ist dabei stets Heringsdorf auf der Ostseeinsel Usedom. „Die Idee entstand vor über 15 Jahren im Hort“, berichtet die stellvertretende Kita-Leiterin Annika Birk, „wir wollten den Kindern einen ganz besonderen Tag ermöglichen, um die Altlasten der vergangenen Schulwochen hinter uns zu lassen – Urlaubsgefühl inklusive. Einige Kinder haben bis dahin noch nie die Ostsee gesehen“. Normalerweise wird der Ausflug ans Meer per Zug angetreten, um auch in Sachen Mo-

bililität einen wichtigen Erfahrungswert zu schaffen. In diesem Jahr reisten die fast 40 Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren ausnahmsweise per Reisebus nach Heringsdorf. Begleitet von einem Rettungsschwimmer und dem Hortteam. Unter der Seebrücke Heringsdorf – welche mit ihren 508 Metern Länge –

die längste Seebrücke Deutschlands ist, schlug man gemeinsam ein „Lager“ auf, geschützt vor Sonne und Regen, Rettungsschwimmer und Sanitäranlagen in unmittelbarer Nähe. So verbrachten die Hortkinder einen unvergesslichen Tag und kehrten am Abend wohlbehalten nach Eberswalde zurück.



Foto: Stadt Eberswalde / Britta Schulz

Unter der längsten Seebrücke Deutschlands: Kita „Spielhaus“ auf Reisen

# Die Jugendarbeit Eberswalde stellt sich vor

## Es passiert viel in Eberswalde.

Die Jugendarbeit in Eberswalde ist ein breit aufgestellter Bereich. Vieles passiert ungesehen und unkommentiert. Dabei leisten die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagierte Arbeit und schaffen ein abwechslungsreiches Angebot für unterschiedliche Bedarfe von jungen Menschen.



## Offene Kinder- und Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit in Eberswalde zwei Jugendclubs zu besuchen. Im „Club am Wald“ und im „STINO“, welcher seit Januar 2024 in städtischer Trägerschaft ist, sind alle junge Menschen willkommen. An beiden Standorten können verschiedene Freizeitangebote wahrgenommen werden. Neben Koch- und Kreativangeboten, Tischtennis, Billard und anderen Spielmöglichkeiten, können sich die Besuche mit Freundinnen und Freunden treffen. Die Mitarbeitenden unterstützen die Jugendlichen bei Hausaufgaben, Bewerbungen und Problemen in der Familie, dem Freundeskreis oder der Schule etc. Die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen werden ernst genommen und gemeinsam wird an Lösungen gearbeitet. Alle wichtigen Infos gibt es hier: <https://www.eberswalde.de/bildung-soziales/kinder-und-jugend/jugend> und auf unserem Instagram-Account: [jugendeberswalde](#)

## Jugendförderung

Vereine und Träger können bei der Jugendförderung Anträge für die verschiedensten Projekte stellen. Die Jugendförderung versucht natürlich vieles zu ermöglichen und finanziell zu unterstützen. Hier geht es z. B. um Bildungsangebote, kreative Projekte, teambildende Gruppenfreizeiten und Freizeitangebote wie z. B. Jugendliskos.

## Jugendbeteiligung

Der Jugenddialog Eberswalde, kurz JudiE, ist das aktuell größte Beteiligungsprojekt. Kinder und Jugendliche ab der 6. Klasse können Wünsche und Ideen einreichen, wie z. B. einen Kinderdiskoabend, Musikinstrumente anschaffen, Teamtag im Sportverein u.v.m. Über diese Ideen stimmen die Kinder und Jugendliche demokratisch ab und am Tag der JudiEs Night werden die Gewinnerideen bekannt gegeben. Das Preisgeld pro Idee kann bis zu 2.000 Euro betragen. Bei einem Gesamtbetrag von 10.000 Euro variiert die Gewinnerzahl je nach Kostenhöhe der einzelnen Ideen. Dieses Jahr findet die JudiEs Night am 27. September 2024 im „Club am Wald“ statt. Ideen können schon jetzt unter <https://www.eberswalde.de/bildung-soziales/kinder-und-jugend/jugend> eingereicht werden. Falls Ihr Hilfe benötigt, dann meldet Euch gerne.

## Jugendkoordination

In der Jugendkoordination läuft fast alles zusammen. Als Kontaktpersonen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Kinder- und Jugendliche, Träger, Vereine, Schulen und den Landkreis etc. zur Verfügung. Hier werden Anträge bewilligt, in Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Vereinen neue Projekte geschaffen und durchgeführt. Zudem gibt es drei Arbeitskreise in denen die Bedarfe, die Rechte der Kinder und Jugendlichen und gesetzlichen Neuerungen Thema sind. Kontakt: [jugendkoordination@eberswalde.de](mailto:jugendkoordination@eberswalde.de) oder 03334 64394

## Streetwork, Erlebnispädagogik, Jugendplätze

Die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter des „Sozialpädagogischen Instituts Berlin `Walter May`“ sind auf den Straßen und vielen Plätzen unterwegs, an denen sich junge Menschen aufhalten. Zusätzlich werden Jugendfahrten, verschiedene Projekte und Sommercamps auch vom „Bund zum Schutz der Interessen der Jugend e.V.“ angeboten. Die aufsuchende Arbeit ist ein wichtiger Teil in der Jugendarbeit. Die jungen Menschen erhalten bei Bedarf Beratung zu verschiedenen Lebenslagen und Behördenfragen und erfahren von weiteren Anlauf- und Beratungsstellen wie z. B. der Drogenberatungsstelle Experience und den Jugendclubs. Zudem gibt es in Eberswalde Jugendplätze, die die Möglichkeit bieten, sich zu treffen, sich sportlich zu betätigen oder einfach nur mal nichts zu tun. Jugendplatz Kopernikus: Eberswalder Straße Kopernikusring und Bolzplatz am Finowkanal: Boldtstraße - Richtung Treidelweg - Richtung Familiengarten.

## Bundesfreiwilligendienst (BFD)

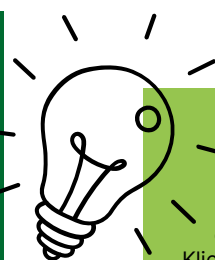
Der Bundesfreiwilligendienst kann an verschiedenen Einsatzstellen der Stadt abgeleitet werden. Besonders für junge Menschen, die sich noch in der beruflichen Orientierungsphase befinden, ist der BFD eine gute Alternative vor der Ausbildung oder dem Studium. Alle wichtigen Infos gibt es hier: <https://www.eberswalde.de/search/results?q=bundesfreiwilligendienst>

## Schulsozialarbeit

In der Schulsozialarbeit gibt es für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich vertrauensvoll an die Sozialarbeiterinnen und -arbeiter zu wenden. Die Mitarbeitenden sind oft Bindeglieder zwischen Kollegium, Eltern und Jugendlichen. Darüber hinaus werden verschiedene AGs, Freizeit- und Präventionsangebote vorgehalten.

## Kontakt und Ideen

Wir freuen uns über neue Ideen, Anregungen und Wünsche. Hier sind wir zu erreichen: per E-Mail: [jugendkoordination@eberswalde.de](mailto:jugendkoordination@eberswalde.de) per Telefon: 03334 64394 und gerne auch persönlich im Rathaus, Breite Straße 41, im Raum 312.



## Instagram

Auf unserem Instagramaccount informieren wir Euch über aktuelle Aktionen, Veranstaltungen, regelmäßige Angebote oder neue Projekte. Klickt mal rein und folgt uns: [@jugendeberswalde](#)







# Dein Brunch, Dein Bild, Dein Eberswalde

**Was lässt die Menschen näher zusammenrücken? Was bringt die Menschen in die Innenstadt? Es war viel los am 3. August 2024 in der Michaelisstraße. Zur Veranstaltung „Dein Brunch, Dein Bild, Deine Stadt“, konzipiert vom „Stadtverein E“, fanden Menschen aus allen Stadt- und Ortsteilen, begleitet von kulinarischen und musikalischen Angeboten, zusammen.**

Gemeinsam mit Menschen aus der Stadtgesellschaft und der städtischen Verwaltung wurde an der Organisation und Umsetzung gearbeitet, denn alle Organisierenden hatten sich ein Ziel gesetzt: möglichst viele Menschen in der Michaelisstraße an einem Tisch zusammen zu bringen. Mehr als 30 Tische und das doppelte an Bänken kamen hierfür unter anderem zum Einsatz. In der Straße tummelten sich die Menschen, egal welchen Alters, Sozialisation oder Kultur und genossen ein buntes Angebot bei bestem Wetter.

Die Traditionsveranstaltung „Guten Morgen Eberswalde“ war an diesem Tag in der Michaelisstraße mit von der Partie und unterhielt das Publikum mit einem Mix aus Country, Rock ‘n’ Roll und Blues. Es wurde geklatscht, gequatscht und sogar getanzt. Die Köche, welche durch Unterstützung der Integrationsbeauftragten und des „Quartiersmanagements Brandenburgisches Viertel“ der Stadt Eberswalde aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen ge-

wonnen werden konnten, sorgten für einen vielseitigen kulinarischen Rahmen. Der Stand des Vereins „Palanca“ erfreute sich ebenfalls regen Zuspruchs und man konnte sehen, wie groß die Freude bei allen war, dass die mitgebrachten Speisen so gut ankamen. Vom „Stadtverein E“ versorgten die „Globus Naturkost GmbH“ und „Bäckerei Wiese“ die Gäste mit ihren Spezialitäten. Auch eine Süßigkeit aus dem afrikanischen Raum erfreute sich großer Beliebtheit. Kleine Teigbällchen wurden frisch vor Ort gefertigt, während die Gäste schon Schlange standen. Des Weiteren köchelte neben dem ungarischen Stand ein schmackhaftes Kesselgulasch über offenem Feuer, so wie es traditionell in Ungarn zubereitet wird. Das gemeinsame Ziel, die Menschen der Stadt an einen Tisch zusammen zu bringen, funktionierte augenscheinlich sehr gut. Eventuell bestehende Barrieren konnten bei schmackhaftem Essen aus unterschiedlichen Ländern abgebaut werden.

Ein wichtiger Aspekt der Veranstaltung war es, die kulturelle Vielfalt und Offenheit von Eberswalde zu unterstreichen und diese auch festzuhalten. Daher konnte man sich im Innenstadtbüro des Stadtmarketings in der Michaelisstraße 10 von dem vom „Stadtverein E“ organisierten Fotografen ablichten lassen. Die Bilder, die an diesem Tag entstanden sind, werden zu einer Collage zusammengestellt und zur „Shopping-



Fotos: Claudia Vietzke

Die Bilder im Blick

nacht“ und zu „Essen ist fertig!“ am 20. September 2024 auf dem Marktplatz präsentiert.

Da der Erfolg unübersehbar war, wird über eine Neuauflage der Veranstaltung in 2025 bereits nachgedacht. Die Beteiligten haben bereits avisiert, gern wieder dabei zu sein.

**Monique Schostan**  
Referat für Smart City und Stadtmarketing



Auf kulinarischer Reise in der Michaelisstraße



# Neues vom Quartiersmanagement Brandenburgisches Viertel

## Stadtteilfest Fête de la Viertel

Am Samstag, dem 14. September 2024, von 14 Uhr bis 21 Uhr findet das alljährliche Stadtteilfest „Fête de la Viertel“ auf dem Potsdamer Platz statt. Dieses Fest bietet die perfekte Gelegenheit, die Vielfalt und Gemeinschaft des Viertels zu feiern.

Zahlreiche Träger und Vereine werden sich vorstellen und an ihren Ständen ihre Arbeit präsentieren. Besucherinnen und Besucher können sich auf ein vielfältiges kulinarisches Angebot freuen, darunter Kaffee, Kuchen, herzhaftes Essen und erfrischende Getränke.

Spannende Mitmachaktionen wie ein Kletterparcours und Glitzertattoos bieten Unterhaltung für Groß und Klein. Auf unserer Bühne wird den ganzen Tag über ein buntes Programm für die ganze Familie geboten. Am Abend treten zwei musikalische Acts auf, die ordentlich für Stimmung sorgen werden.

Die Fête de la Viertel wird wie in den

letzten Jahren durch die WHG und die BBG gefördert.

Kommt vorbei, genießt die festliche Atmosphäre und erlebt einen unvergesslichen Tag mit der Nachbarschaft.

## Sauberswalde

Am Samstag, dem 21. September 2024 treffen sich im Rahmen des internationalen Aktionstages „World Cleanup Day“ weltweit Menschen, um gemeinsam Abfall zu sammeln und ein Zeichen für eine saubere und lebenswerte Umwelt zu setzen. Auch die Stadt Eberswalde lädt mit der traditionellen Kampagne „Sauberswalde“ dazu ein, an diesem Tag aktiv zu werden.

Von 10 bis 12 Uhr sind alle Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Kindergärten, Vereine sowie alle unserer Region verbundenen Menschen dazu aufgerufen, das Stadtgebiet von Müll und Abfall zu befreien. Aufgeräumt wird in diesem Jahr im Brandenburgisches Viertel, im



Grafik: Freepik

Leibnizviertel und weiteren Orten. Im Anschluss an die Sammelaktion gibt es noch weitere Programmpunkte an einigen Anlaufstellen, wie Verpflegung für die fleißigen Helfenden und einen Flohmarkt im Brandenburgischen Viertel. Alle weiteren und genauen Informationen zu den jeweiligen Treffpunkten, Fragen der Sicherheit und andere organisatorische Dinge findet man im Internet unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de).

Das QM-Team

Samstag  
**14.09.**  
14.00 - 21.00 Uhr

Potsdamer Platz,  
Brandenburgisches  
Viertel,  
Eberswalde



**FÊTE  
DE  
LA  
VIERTTEL** Stadtteilfest



Grafik: freepik.com

EINLADUNG ZUR FÊTE DE LA VIERTTEL

- **ACTION UND SPASS ERLEBEN:**  
Bastelaktionen für kreative Köpfe.  
Spannender Kletterparcours für Abenteurer und vieles mehr
- **KULINARISCHE GENÜSSE GENIESSEN:**  
Vielfältige Getränke- und Essensstände sorgen für das leibliche Wohl
- **UNSER VIERTTEL PRÄSENTIERT SICH:**  
Einrichtungen und Akteure aus dem Gebiet stellen sich vor
- **BÜHNE FREI:**  
Buntes Programm für die ganze Familie auf der großen Bühne  
Livemusik von Rapper Joe und Guido + die G\*Hilfen

Kommt vorbei und feiert mit uns die Fête de la Viertel - lasst uns gemeinsam einen unvergesslichen Tag erleben!

**Kontakt:**  
Quartiersmanagement Brandenburgisches Viertel · Schorfheidestraße 13 · 16227 Eberswalde ·  
Telefon: 03334 81 82 45 · Mail: [quartiersmanagement@eberswalde.de](mailto:quartiersmanagement@eberswalde.de) ·  
Website: [www.meinbrandenburgischesviertel.de](http://www.meinbrandenburgischesviertel.de) · Facebook: [@qm.brandenburgisches.viertel](https://www.facebook.com/qm.brandenburgisches.viertel)





# Kühle Orte in der heißen Stadt

**Der Klimawandel wird spürbar und macht sich auch in Eberswalde mit steigenden Temperaturen und länger anhaltenden Hitzewellen bemerkbar.**

Um den negativen Auswirkungen der Hitze auf Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität entgegenzuwirken, möchte die Stadt unkomplizierte und direkte Angebote für die Bevölkerung machen. An heißen Tagen fragen wir uns vor allem: Wo kann ich mich abkühlen? In Eberswalde gibt es Orte, an denen es angenehm kühl bleibt. Das können Innenbereiche aber vor allem auch Außenbereiche, wie schattenspendende Grünflächen oder Orte in Wassernähe sein. Eine Übersicht dieser „Kühlen Orte“ stellt das Stadtentwicklungsamt den Bewohnenden Eberswaldes ab sofort in einer Karte des Geoportals zur Verfügung <https://geoportal.eberswalde.de/application/kuehleorte>. Grünflächen spielen bei der Kühlung Eberswaldes eine besondere Rolle. Mit über 80% nehmen sie die größte Fläche im Stadtgebiet ein und laufen im Sommer als „Grüne Klimaanlage“ auf Hochtouren. Um diese Funktion zu erhalten und auszubauen, setzt die Stadt seit geraumer Zeit Maßnahmen um. Der Stadtwald, der Eberswalde umschließt, wird bereits in zweiter Förster-Generation nach dem „Dauerwald-Prinzip“ bewirtschaftet.




Orte zum Wohlfühlen im Sommer.

Dabei wird darauf geachtet, dass das temperaturausgleichende Waldklima erhalten bleibt. Dadurch lädt der Stadtwald im Sommer zu einem erholsamen Spaziergang ein und hüllt Eberswalde in einen kühlenden Mantel. Doch nicht nur Bäume tragen zu einem kühleren Stadtklima bei. Auch Wiesen leisten Wasserrückhalt und versorgen uns an heißen Tagen mit Verdunstungskühle. Besonders stark ist dieser Effekt bei extensiv genutzten Flächen, wie den „Eberswalder Blumenwiesen“.

**i**

Wald, Wiese und Wasser sind in Eberswalde meistens nah. Kennen Sie in Ihrer Umgebung solche oder andere „Kühle Orte“, an denen Sie sich an heißen Tagen gerne aufhalten?

Dann nehmen Sie an unserer Umfrage teil: <https://pollunit.com/polls/hbcatmoz4v2nx5ysszquag> (5 Minuten). Sie tragen damit dazu bei, die Karte der „Kühlen Orte“ zu ergänzen und so anderen zu helfen, sich besonders heiße Tagen angenehmer zu gestalten.



## WIR FREUEN UNS AUF JUNI 2025!

**DONNERSTAG**

**12**

**FREITAG**

**13**

**SAMSTAG**

**14**



Ideen und Wünsche zum Waldstadt-Festival können an [stadtfest@eberswalde.de](mailto:stadtfest@eberswalde.de) gesendet werden.



## Fraktion Alternative für Deutschland

Derzeit werden für die Septembersitzungen der neuen Ausschüsse die Tagesordnungen erarbeitet. Dazu gehört es, kommunalpolitische Themen zu sammeln und zu strukturieren, um sie in die passenden Ausschusssitzungen einspeisen zu können. Ein aktuell spürbares Thema ist die Versorgung mit Medikamenten – dies betrifft zum einen das stetige Schließen von stationären Apotheken und zum anderen Versorgungsengpässe. Insbesondere für Menschen, welche auf eine Dauermedi-

kation angewiesen sind, wird dies zum Problem. Auch die nächsten Wochen nutzen wir wie bisher zur Vorbereitung, insbesondere unsere neuen Fraktionsmitglieder. Eine zügige Einarbeitung ist wichtig, um Verantwortung übernehmen zu können. Deshalb nehmen unsere neuen Fraktionsmitglieder nicht nur an den allgemein angebotenen kommunalpolitischen Schulungen, sondern auch an thematisch nach den Ausschüssen gegliederten Schulungen teil.

Wir freuen uns stets über aktuelle Hinweise, auch Kritik, aus der Bevölkerung und ermuntern Sie, die Einwohnerfragestunden der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung zu nutzen. Sachkundige Einwohner unterstützen in jeder Wahlperiode die Ausschussarbeit. Sie können auf Vorschlag von Fraktionen entsandt werden. Daran interessierte Bürger können sich gern an uns wenden.

*Tilo Weingardt*

## Fraktion CDU / FDP / Bürgerfraktion Barnim

Liebe Eberswalder Bürgerinnen und Bürger, nachdem sich vor der Sommerpause im Juli die Fraktionen und die neue Stadtverordnetenversammlung konstituiert haben, geht es nun nach der Sommerpause mit der Konstituierung der Aufsichtsräte der beiden städtischen Unternehmen weiter. Im Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Hausverwaltungs-GmbH (WHG) werden für unsere Fraktion Danko Jur und Frank Banaskiewicz mitarbeiten und im Aufsichtsrat der Technische Werke Eberswalde GmbH (TWE)

wird Martin Hoeck unser Vertreter sein. Die Fachausschüsse sowie der Hauptausschuss werden sich ebenfalls im September konstituieren und direkt mit der inhaltlichen Arbeit beginnen. Im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (AWFB) werden Christian Schley und Christoph Maskow mitarbeiten. Im neuen Ausschuss für Soziales, Bildung, Ordnung und Kultur (ASBOK) wird Danko Jur den Vorsitz übernehmen und wird sich Frank Banaskiewicz als Mitglied einbringen. Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Woh-

nen und Umwelt (ASWU) werden Uwe Grohs und Frank Banaskiewicz unsere Fraktion vertreten. Im Rechnungsprüfungsausschuss arbeiten Dietmar Ortel und Christoph Maskow für uns mit und im Hauptausschuss sind Uwe Grohs und Martin Hoeck die Vertreter der Fraktion. Kommen Sie bei Fragen, Hinweisen oder Anregungen zu Themen der Stadtpolitik gerne auf unsere Fraktion zu. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

*Martin Hoeck*

## Fraktion SPD|BfE

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, die kommunalpolitische Sommerpause neigt sich dem Ende. Nach der Kommunalwahl und der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt im September die inhaltliche Arbeit in den Gremien. Den Aufschlag macht der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste in dem Kurt Fischer und Thomas Stegemann sitzen werden. Kurt Fischer wird den Ausschuss außerdem als Vorsitzender lei-

ten. Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Ordnung und Kultur wird unsere Fraktion durch Barbara Bunge und Isabell Sydow vertreten und den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt übernehmen Riccardo Sandow und Ringo Wrase. Im Hauptausschuss werden Isabell Sydow und Steve Rennert sitzen. Der oder die Vorsitzende des Hauptausschusses wird in seiner ersten Sitzung gewählt. Unsere Fraktion freut sich mit Ihnen zu den Themen unserer Stadt in den Austausch zu kommen.

Abschließend wünschen wir Ihnen und Ihren Liebsten weiterhin einen schönen Sommer und unseren Kindern einen erfolgreichen Schulstart.

*Mit freundlichen Grüßen  
Steve Rennert*

## Fraktion Bündnis Eberswalde

Liebe Eberswalderinnen und Eberswalder, in der zweiten Septemberwoche beginnen die ersten Ausschusssitzungen der 7. kommunalen Wahlperiode. Sie finden im Tourismuszentrum des Familiengartens statt. Die Termine sind der 10./11. und 17. September 2024. Die inhaltliche und organisatorische Neubildung des ASBOK und der damit verbundene Wegfall des bisherigen Fachausschuss Bildung, Jugend und Sport (ABJS) fand fraktionell keine Zustimmung. Wir mei-

nen, dass mit dem Wegfall des ABJS und der Neubildung des ASBOK, als inhaltlicher „Gemischtwarenladen“, kein konstruktives Signal in die Stadtgesellschaft gesendet wird. Es ist zu hoffen, dass die neuen Vorsitzenden der Fachausschüsse Kurt Fischer (SPD|BfE), Danko Jur (CDU / FDP / Bürgerfraktion Barnim) und Thilo Weingardt (AfD) gemeinsam mit den Fachdezernaten und Mitgliedern der Fachausschüsse einen qualitativen Beitrag leisten, um deren Arbeit und Ausstrahlung bedeutend zu erhöhen.

Mit qualifizierten Zuarbeiten leisten wir unseren Beitrag für eine strukturierte Arbeitsplanung. Am 22. September findet die Brandenburger Landtagswahl statt. Wir rufen alle wahlberechtigten Einwohner auf, eine verantwortungsvolle Entscheidung an der Wahlurne oder per Briefwahl zu treffen, damit unsere Region friedlich und optimistisch in die Zukunft blicken kann.

*Es verbleiben generationsübergreifend  
Daniel Winkelmann und Carsten Zinn*

## Fraktion DIE LINKE.

Liebe Eberswalderinnen, liebe Eberswalder, die Stadt Eberswalde ist per Gesetz verpflichtet, für Straßen mit einer Verkehrsbelastung über ca. 8000 Kfz/d einen Lärmaktionsplan (LAP) aufzustellen. In der „politischen Sommerpause“ erfolgte eine dreiwöchige Bürgerbeteiligung für die aktuelle Fortschreibung. Ein absolutes Manko ist, dass weder Einwohner noch die Stadt Rechtsmittel haben, um Lärminderungsmaßnahmen bei Bundes- und Landesstraßen einzufordern. 86 % (12 von 14 km) der im LAP

zu untersuchenden Straßen gehören Bund und Land. Diese sind aber nicht verpflichtet, zur Lärminderung ihre Straßen zu sanieren, Flüsterasphalt einzubauen oder durch „grüne Wellen“ den Verkehrsfluss zu verstetigen. Nur eine Stärkung des ÖPNV sowie der weitere Ausbau von Rad- und Fußwegenetzen sowie die Einforderung der Mitarbeit des Landesbetriebes Straßenwesen kann aus Sicht der Fraktion eine Lärminderung bewirken. Im LAP gibt es aber auch erstmals Möglichkeiten ruhige Gebiete

auszuweisen. Unsere Fraktion hat vorgeschlagen, den Finowkanal erst nach Vorlage der touristischen Entwicklungskonzeption in den LAP aufzunehmen. Bevor der Familiengarten als ein ruhiges Gebiet ausgewiesen werden kann, müssen, nach unserer Auffassung, erst bauliche und organisatorische Maßnahmen zu einer Lärminderung führen, welche jedoch die Funktion als Erholungs- und Veranstaltungsort nicht in Frage stellen.

*Sebastian Walter*

## Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Lärmbelastung – bleibt es beim Status Quo?

In der letzten Ausgabe des Amtsblattes widmeten wir unseren Beitrag dem Thema Lärm, da für Mitte Juli eine Informationsveranstaltung im Rahmen der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes von 2018 angekündigt war. Besonders in der Innenstadt fühlen sich viele Menschen in den Sommermonaten durch Motorradlärm gestört und suchen dringend nach Abhilfe. Das Ingenieurbüro Ernst Basler + Partner stellte inzwischen

den aktuellen Arbeitsstand der Planung vor und spannte dabei den Bogen von der Situation 2018 bis heute. Betrachtet werden allerdings nur Straßen mit einer Verkehrsmenge ab ca. 8.000 Fahrzeugen pro Tag. Das sind im Wesentlichen die Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen), wie z.B. die B 167. Maßnahmen zur Lärminderung können aus städtischer Sicht die Verlagerung von Verkehr auf andere Straßen, Geschwindigkeitsbegrenzungen oder der Einbau von Lärmschutzfenstern sein. Bauliche

Maßnahmen oder Geschwindigkeitsregelungen müssten allerdings gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßenwesen in Angriff genommen werden. Hier zeigen sich aber leider deutliche Interessenskonflikte mit der Stadt. Folglich schätzen wir ein, dass der Lärmaktionsplan nicht wirklich dazu führen wird, geeignete Lösungen zur effektiven Lärminderung in unserer Stadt umzusetzen.

*Karen Oehler*  
Fraktionsvorsitzende

## Termine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse bis Ende Oktober 2024

### Stadtverordnetenversammlung

26. September, 17. Oktober, jeweils 18:00 Uhr,  
Livestream unter: [www.eberswalde.de/stvv-live](http://www.eberswalde.de/stvv-live)

### Hauptausschuss

19. September, 10. Oktober, jeweils 18:00 Uhr

### Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1 – F1)

10. September, 1. Oktober, jeweils 18:15 Uhr

### Ausschuss für Soziales, Bildung, Ordnung und Kultur (Fachausschuss 2 – F2)

11. September, 9. Oktober, jeweils 18:15 Uhr

### Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt (Fachausschuss 3 – F3)

17. September, 8. Oktober, jeweils 18:15 Uhr

### Rechnungsprüfungsausschuss

18. September, 18:15 Uhr

Die aktuelle Tagesordnung und die Sitzungsorte entnehmen Sie bitte dem Schaukasten vor dem Rathaus oder unter [www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de) unter „Verwaltung und Politik“, „Stadtpolitik“ im „Bürgerinformationssystem“. Die Sitzungen sind öffentlich. Änderungen vorbehalten. Weitere Auskünfte erteilt der Sitzungsdienst unter Telefon 03334/64-511.

## Termine Eberswalder Einwohnerversammlungen bis Ende 2024

### Clara-Zetkin-Siedlung, Feuerwehrgerätehaus, John-Schehr-Straße/Aue

30. September, 17 Uhr

### Eberswalde 2 (Westend / Kupferhammer / Nordend)

16. Oktober, 17 Uhr

### Finow

4. November, 17 Uhr

### Eberswalde 1 (Stadtmitte / Ostend / Südend / Leibnizviertel)

11. November, 17 Uhr

Die fehlenden Örtlichkeiten werden noch bekannt gegeben.

# VIVATAS

## PFLEGE & BETREUUNG



### Unsere Angebote rund um die Pflege

Ganz schnell das Passende finden: QR-Code scannen und sofort alle wichtigen Infos bekommen.



HEIM-  
PLATZ

PFLEGE  
ZU HAUSE



BETREUTES  
WOHNEN

TAGES-  
PFLEGE



KRANKEN-  
TRANSPORT

ARBEITEN



**DAS  
MEDIEN  
HAUS** AN DER  
MÜRITZ



**Manuela Köpp**

Tel. 039931 579-47

m.koepf@wittich-sietow.de

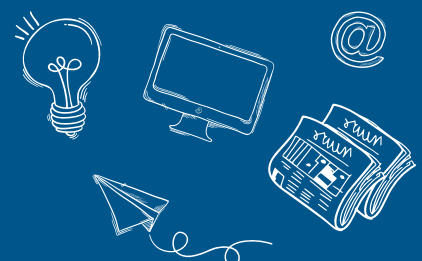
LINUS WITTICH Medien KG ·

Röbeler Straße 9

17209 Sietow

[www.wittich-sietow.de](http://www.wittich-sietow.de)

- **Amts- & Mitteilungsblätter**
- **Logistik & Verteilung**
- **Flyer**
- **Werbemittel**
- **Broschüren**
- **Plakate**
- **Geschäftspapiere**
- **Webdesign**
- **Corporate Design**
- **Außenwerbung**





	
95 m <sup>2</sup> 6 3 2 <b>ANITA</b>	104 m <sup>2</sup> 6 3 2 <b>TRINE</b>
	
	100 m <sup>2</sup> 4 2 2 <b>SEESCHWALBE</b>
	
95 m <sup>2</sup> 4 2 1 <b>OHANA DG</b>	104 m <sup>2</sup> 4 2 1 <b>OHANA EG</b>

# URLAUB

*für die ganze Familie*

Inmitten des traumhaften Landschaftsschutzgebiets der **Mecklenburgischen Seenplatte** befindet sich der wunderschöne Ferienpark Lenz, direkt am Plauer See.

Mit **individuellen Ferienhäusern** bietet er die passende Unterkunft für jeden Anspruch. Für Einzelpersonen und Familien mit 2 bis 4 Personen stehen zahlreiche Ferienwohnungen zur Verfügung, für eine größere Gäste-Anzahl gibt es Häuser für bis zu 12 Personen. Alle Unterkünfte sind hochwertig gestaltet und ausgestattet.

*Willkommen in Ihrem Urlaub vom Alltag.*

Plauer Seeblick 43  
17213 Malchow  
Tel. 0152 08529030  
urlaub@ferienpark-lenz.de



[www.ferienpark-lenz.de](http://www.ferienpark-lenz.de)



WENN DAS **Herz** TRÄGT **Trauer**

Ein Bestatter sollte innerhalb der ersten 36 Stunden nach dem Todesfall kontaktiert werden, damit die Bestattung der verstorbenen Person frühzeitig organisiert werden kann. Qualifizierte Bestatter übernehmen alle Aufgaben und helfen Hinterbliebenen bei zahlreichen Entscheidungen hinsichtlich der Beerdigung und behördlichen Angelegenheiten, die geregelt werden müssen. Des Weiteren übernimmt der Bestatter die Überführung des Verstorbenen in eine Leichenhalle. Zudem können mit dem Bestatter alle Wünsche für die Beisetzung besprochen werden – von der Bestattungsart bis hin zur Ausrichtung der Trauerfeier.



Bestattungen aller Art  
Bestattungsvorsorge  
Trauerbegleitung  
Gedenktafeln und vieles mehr

**Bestattungshaus Deufrains GmbH**  
GF Gabriele Haas  
Verbandsgeprüfter Bestatter  
Ratzeburgstraße 12 · 16225 Eberswalde  
[www.bestattungshaus-haas.de](http://www.bestattungshaus-haas.de)



**Einfühlsam und kompetent**

Wir stehen Ihnen als langjähriges Familienunternehmen gern zur Seite und beraten Sie kostenfrei und individuell.

 **03334 . 22 6 41**



# HÖRPARTNER IN:

Friedrich-Ebert-Straße 2  
16225 EBERSWALDE • 033 34 / 387 52 45

Jahnstraße 50  
16321 BERNAU • 033 38 / 70 84 127

Thälmannstraße 113  
16348 WANDLITZ • 033 397 / 67 89 94

[www.hoerpartner.de](http://www.hoerpartner.de)

kostenloses & unverbindliches  
Probetragen von Hörgeräten

## HörPartner DEIN HÖRGERÄT

## Willkommen beim Testsieger!

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR SERVICE-QUALITÄT  
GmbH & Co. KG

### 1. PLATZ

**Testsieger  
Hörakustiker  
Service**

TEST Okt. 2023  
9 Filialisten

[www.disq.de](http://www.disq.de)  
Privatwirtschaftliches Institut



## „Wie gemacht für die Region und beispielgebend für die Krankenhausreform.“

Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach  
über das GLG Werner Forßmann Klinikum bei seiner Visite am  
15. August 2024

Das Eberswalder Schwerpunkt Krankenhaus mit 450  
Betten, Notfallzentrum, spezialisierten Zentren, Tages-  
kliniken, Ambulanzen und Beratungsstellen bietet eine  
umfassende moderne medizinische Versorgung mit  
breitem Leistungsspektrum über fast alle Fachgebiete  
für die Bevölkerung im Nordosten Brandenburgs.

## Zentrale Terminvergabe: 03334 69-2700

Weitere Informationen im Internet unter [www.glg-gesundheit.de](http://www.glg-gesundheit.de)



**Werner Forßmann Klinikum  
Eberswalde GmbH**

Akademisches Lehrkrankenhaus der Charité

Wir tun mehr ...  
für Ihre Gesundheit

